

Zeitschrift für

STRAFVOLLZUG

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V.

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Weber</i>	John Howard, I. Sein Leben und Wirken	190
<i>Krebs</i>	John Howard, II. Aus Berichten und Dokumenten	193
<i>Lenz</i>	Das neue Landgerichtsgefängnis in Detmold	197
<i>Rotthaus</i>	Zur Bearbeitung der Gefangenenbeschwerden	201
<i>Krebs</i>	Bericht über die 18. Tagung des Strafvollzugausschusses der Länder der Bundesrepublik vom 24. bis 26. Mai 1961	219
<i>Bauer</i>	Die Bäckerei in der Vollzugsanstalt	227
<i>Schmid</i>	Unterricht in der Strafanstalt	230
<i>Mandler</i>	Jahresversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Oberlehrer	246
<i>Glaubrecht</i>	Zur Frage der Abwendung der Selbstmordgefahr bei Untersuchungsgefangenen	248

FÜR PRAXIS UND WISSENSCHAFT



John Howard (1726–1791)

nach einer zeitgenössischen Darstellung

John Howard

I. Sein Leben und Wirken

Von Dr. Franz Klemens Weber, Remscheid-Lüttringhausen

Im November 1755 wurde Lissabon durch ein Erdbeben zerstört. Es gab dreißigtausend Tote, ungezählte Menschen irrten obdachlos umher, Seuchen forderten viele Opfer, zu allem Überfluß brach eine Hungersnot aus. Als bald kam man aus allen Teilen Europas zu Hilfe. Auch John Howard, wohlhabend wie er war, belud damals ein Schiff mit Zelten, Decken und Lebensmitteln und fuhr mit ihm aus, die Not zu lindern.

Unterwegs wurde sein Schiff von den Franzosen, mit denen England im Kriege lag, gekapert und die Besatzung in einen Kerker der Zitadelle von Brest gebracht. Das Ungemach dieses unfreiwilligen Aufenthaltes öffnete den Sinn des damals 29 Jahre zählenden Mannes für die Schicksale der Gefangenen. Brest war für ihn die Vorschule seiner späteren Tätigkeit, er selber sagt das in der Einleitung seines berühmten Buches.

Im Jahre 1773 wurde er zum ersten ehrenamtlichen Gerichtsbeamten der Grafschaft Bedford ernannt. Nun brachten ihn die Pflichten seines Amtes erneut mit dem Gefängnis in Berührung, das Erlebnis von Brest begann sich praktisch auszuwirken. Howard gewährte das traurige Los der Untersuchungsgefangenen, die freigesprochen waren, aber nicht entlassen wurden, da sie ihre Schulden bei den Gefängniswärtern nicht bezahlen konnten. (Wir gebrauchen hier das heute verpönte Wort, weil man diesen meist rohen und bestechlichen Leuten zu viel Ehre antut, wenn man sie mit unseren Aufsichtsbeamten vergleicht.) Auf Howards erstaunte Frage vernahm er, das sei überall in England so. In mehreren Gefängnissen fand er, daß diese merkwürdige Entschuldigung zu Recht bestehen könne. So bereiste er die umliegenden Grafschaften und schließlich ganz England und fand überall die selben unglaublichen Zustände.

Von jetzt ab gab es für ihn fast nur noch ein einziges Thema. In den übrigen siebzehn Jahren seines Lebens besuchte Howard auf fünf beschwerlichen, kostspieligen Reisen eine endlose Reihe von Gefängnissen, nicht nur in England, sondern in fast allen europäischen Ländern. Nach Nordamerika, das sich soeben vom englischen Mutterland losgerissen hatte, konnte er aus politischen Gründen nicht reisen, er unterhielt aber einen Briefwechsel mit der nach gleichen Zielen strebenden Gefängnisgesellschaft in Philadelphia.

Howard schildert seine ersten Beobachtungen in dem berühmten Werk „State of the Prisons“ (1774). Er verzichtet darin auf alle rednerischen

Mittel. In seinem Buche sprechen die Tatsachen nüchtern und eindringlich. Ein Elend von ungeahnter Ausdehnung entrollte sich vor den Augen des gesitteten Erdteils Europa, die Pest und Fäulnis des damaligen Gefängniswesens.

Howard erkannte zunächst, daß zwei Gruppen von Menschen, die damals hinter dem Gitter verwahrt zu werden pflegten, nicht in das Gefängnis gehören. Einmal die Schuldgefangenen. Mit Recht sagt er, Gefängnishaft sei nicht geeignet, Schulden zu bezahlen, er fordert mindestens besondere Abteilungen für die Schuldgefangenen.

Dasselbe fordert er für die Geisteskranken, für die schon mehr als hundert Jahre früher Vincent Depaul eingetreten war, die aber immer noch zusammen mit den Kriminellen eingesperrt wurden.

Die Gefangenen will Howard, soweit dies nur eben möglich ist, voneinander trennen, und zwar bei Tag und Nacht.

Er fordert für sie die Einzelhaft, weil „Einsamkeit und Stille dem Nachdenken günstig seien und vielleicht Reue erwecken könnten“. Philadelphia hatte sein Einverständnis, als es im Jahre 1790 die Anstalt in der Walnut-Street erbaute, in der die Gefangenen bei Tag und Nacht streng isoliert wurden. Den minder schweren Verbrechern will er Säle zu gemeinsamer Arbeit zugestehen. Unter allen Umständen aber will er Trennung der Gefangenen bei Nacht.

Er fordert auch Arbeitszwang. Aber die Beschäftigung soll lehrreich sein. Es ist daher zweifelhaft, ob er auch damit einverstanden war, daß die Gefangenen in der Walnut-Street sogar von der Arbeit ausgeschlossen sein sollten, damit nichts ihre Besinnung störe.

Sodann tritt Howard für eine Einteilung in etwa drei Stufen ein. Als weiteres belebendes und disziplinierendes Element wünscht er die Aussicht auf Begnadigung bei guter Führung.

Er bezeichnet es als das erste Ziel jeder Strafanstalt, die Gefangenen umzuformen und sittlich zu bessern. Einer seiner Sätze lautet: „Die Religion wird einen starken Einfluß auf die Umbildung des menschlichen Charakters ausüben. Ich bin überzeugt, daß sie allein es ist, die ein so großes wünschenswertes Werk vollbringen kann“.

Ihm war auch klar, daß es auf den Charakter der Aufsichtsbeamten entscheidend ankommt. Er möchte sie vor allen Dingen ehrlich, mäßig und menschlich sehen.

Schon diese Andeutungen zeigen, daß er nicht, wie einige meinen, einseitig nur die Seuchenluft, den Hunger und andere physische Leiden der Gefangenen bekämpfte. Gewiß mußte er zunächst für Sauberkeit und ausreichende Verpflegung eintreten. Das Ausmaß dieser Mängel nahm

seine Bemühungen fast völlig in Anspruch. Einer späteren Zeit war es vorbehalten, mit noch größerem Nachdruck auf die sittlichen Übel der Einsperrung hinzuweisen; leider sind wir auch heute noch nicht so weit, daß wir auf solche Hinweise verzichten können.

Howard stand nicht allein. Überall wurden, als er mit seinem Reformwerk begann, die Menschenrechte und die Aufgaben des Staates erörtert. Diese Gedanken lagen damals förmlich in der Luft.

In England wurde Howards Bemühen von einer Zeitströmung getragen und gefördert, in der Juristen, Erzieher und Volkswirte sich einander zu nähern begannen; man darf hier von der Arbeitshausbewegung des 18. Jahrhunderts sprechen. Beccaria hatte im Jahre 1764 sein kühnes und leidenschaftliches Werk „Über Verbrechen und Strafen“ erscheinen lassen, das größtes Aufsehen erregte und noch zu Lebzeiten des Verfassers in mehr als zwanzig Sprachen übersetzt wurde. Der Abbé Gros de Besplat schilderte freimütig das Dunkel der französischen Kerker. Auch im Großherzogtum Toskana, im Kanton Bern, in Deutschland, in Belgien, Österreich und Nordamerika begann man sich den Gefangenen zuzuwenden. Bentham entwarf den Plan eines neuartigen panoptischen Strafhauses.

Howard ist der Reformator der Gefängnisse genannt worden. In der Tat hat mit ihm ein neuer Abschnitt des Gefängniswesens begonnen. Das bedeutet aber keineswegs, daß nun mit einem Schlage eine durchgreifende Reform zustande gekommen sei. Das trifft nicht einmal auf England zu. Vielmehr war die erste greifbare Verbesserung, zu der seine Bemühungen dort den Anstoß gaben, ziemlich unscheinbar. Es ist das englische Gefängnisgesetz vom Jahre 1774 und das von 1778, in welchem zuerst der Grundsatz einer gemäßigten Einzelhaft auftritt. Aber wegen langer Kriegsjahre und der Gleichgültigkeit der Menge blieben die Gesetze auf dem Papiere stehen oder gerieten bald in Vergessenheit.

Howard richtete sich nicht zuletzt gegen die Deportation, die natürlich immer den Ausbau des Gefängniswesens im Stammlande verhindert. Seine Reformgedanken wurden zunächst durch den Verlust der amerikanischen Kolonien begünstigt, denn dorthin waren viele der einheimischen Verbrecher verschickt worden. Aber in den Jahren 1768–1779 wurde die australische Inselwelt erschlossen, bald fanden die praktischen Geister, daß diese Küsten ebenso sehr zur Ablagerung geschaffen waren wie die Kolonien Amerikas. So begann die von Howard so bekämpfte Verschickung von Neuem. Ein weiteres Kapitel der Geschichte des Gefängniswesens wurde damit aufgeschlagen, es trägt die düsteren Überschriften Neusüdwales und Botarybay. Und wie oft vernimmt man auch nachher Notsignale aus den englischen Gefängnissen! Man braucht nur an Elizabeth Fry und Charles Dickens zu denken, besonders an dessen Beschreibung der auch weiterhin bestehenden Schuldhaf.

Nach diesen einschränkenden Bemerkungen ist aber umso mehr hervorzuheben, daß Howards Name immer wieder die späteren Reformer auf den Plan gerufen hat. Wagnits widmete sein Werk dem Geiste Howards. Manche knüpfen bei ihm an, weil sie hier nicht nur Worte, sondern ein bedeutendes, von religiösem Ethos getragenes Lebenswerk sehen. Deswegen ist es nicht ganz richtig, wenn man ihn den englischen Beccaria nennt. Der Italiener verteidigte die Menschlichkeit, ohne, wie er selber sagt, ihr Märtyrer sein zu wollen. Howard, der sein Leben in puritanischer Einfachheit verbrachte, besiegelte sein Werk durch einen Tod, der ihm lange prophezeit war. Er starb zu Cherson am unteren Dnjepr, wo er sich bei der persönlichen Pflege der Kranken angesteckt hatte.

Howard, dessen Denkmal in der Paulskathedrale steht, war durch und durch Engländer. Als der Kaiser von Oesterreich ihm die häufige Anwendung der Todesstrafe in England vorwarf, war seine Antwort, lieber wolle er in England gehängt als in Wiener Gefängnissen begraben sein. England ist ihm trotz aller Anklagen, die er gegen die englischen Kerker vorbringt, das Land der Freiheit. In Howard vereinigen sich sehr lobenswerte angelsächsische Eigenschaften: Ausdauer, Nüchternheit und Freimut.

Wir wünschen sie jedem, der sich um die Reform des Vollzuges müht.

John Howard

II. Aus Berichten und Dokumenten

Von Prof. Dr. Albert Krebs, Wiesbaden

Über die Leistungen von John Howard ist bei seinen Lebzeiten und bis in die Gegenwart viel geschrieben worden. Eine sorgfältige Studie von Max Grünhut „John Howard“ enthält eine Reihe von Formulierungen, die Howard's Persönlichkeit treffend kennzeichnen. Nach Grünhut besaß Howard drei Eigenschaften, die gewissermaßen die Voraussetzungen für seine Leistungen boten: 1. Er hatte ein lebendiges Interesse an der Beobachtung praktischer Vorgänge, 2. er reiste gerne, 3. er war ein Mann von echter sozialer Verantwortung.

Grünhut stellt weiter fest: Das Vermächtnis John Howard's für unsere Zeit besteht 1. in seinem nüchternen Einblick in die wirkliche Auffassung und das Wesen des Lebens im Gefängnis, 2. in dem Gedanken von enger und gegenseitiger Zusammenarbeit von Vertretern wissenschaftlicher For-

schung und praktischem sozialem Wirken, 3. in dem Wissen, menschliche Not und Trübsal, wie sie in den Gefängnissen zu Howard's Zeit bestand, konnte endlich gewandelt werden in eine vernünftige Aufgabe sozialen Dienstes und der Wiederaufrichtung. (In: The Howard Journal Vol. VI Nov. 1941 p. 34-44).

Bei einem Aufenthalt in einem alten Patrizierhaus in England, Herbst 1960, fielen mir die Bände von „The Gentleman's Magazine and Historical Chronicle“ in die Hände. Im 67. Band aus dem Jahre 1787 sind zwei Briefe von John Howard abgedruckt, die, wie der damalige Herausgeber mit Recht vermutet, das Wesen John Howard's besonders kennzeichnen. Der erste Brief stammt aus Wien und ist datiert vom 15. 12. 1786. John Howard hatte gelegentlich dieses Wiener Aufenthalts die Ehre gehabt, eine lange Aussprache mit Kaiser Joseph II. zu führen, in welcher er den Zustand der Gefängnisse und Hospitäler im Kaiserreich Österreich offen darlegte. Er hatte dem Kaiser vorgetragen, daß er im Vergleich zu früheren Aufenthalten eine wesentliche Veränderung zum Guten seit dem Regierungsantritt vorfand. John Howard verfehlte damals nicht, auf Mängel hinzuweisen, die eine Behebung forderten. Seine Majestät sei sehr befriedigt gewesen von den Gedanken dieses echten Freundes der menschlichen Natur und, so wird in der Chronik fortgefahren, „es sei schwer zu sagen, auf welcher Seite Philanthropie mit mehr Brillanz dargeboten worden war. Derjenige, der die Wahrheit spricht, verdient Anerkennung, aber ein Fürst, der mit Zustimmung zuhört und der bestrebt ist, diese Wahrheit zu finden, verdient die Liebe der Menschheit“.

John Howard schrieb dem Herausgeber von „The Gentleman's Magazine and Historical Chronicle“, der sich in einem Aufruf um Spenden dafür eingesetzt hatte, dem Gefängnisreformer ein Denkmal zu setzen, aus Wien am 15. 12. 1786 folgenden Brief:

„Es wird mir immer eine Ehre sein, daß meine schwachen Bemühungen durch so zahlreiche würdige Persönlichkeiten Zustimmung erhalten, die ihre Zeit dafür hergegeben haben und großzügig für einen Fonds Mittel sammeln, um Gefangenen zu helfen und Gefängnisse zu reformieren. Aber gestatten Sie mir, in der klarsten und unzweideutigsten Form zu erklären, daß die Errichtung eines Denkmals nicht meine Zustimmung findet und daß die etwaige Durchführung des Planes eine Strafe für mich wäre. Deshalb ist es, meine Herren, mein besonderes und ernstes Verlangen, daß von einer solchen mir zgedachten Auszeichnung *für immer* Abstand genommen werden sollte. Mit großem Dank bin ich, meine Herren, Ihr gehorsamer Diener

John Howard“.

Noch in einem zweiten Brief vom 12. 2. 1787 nahm Howard zu der Frage der Errichtung eines Denkmals Stellung. Er dankte für die ihm zugedachte Ehre, betonte jedoch: „Aber zur gleichen Zeit müssen Sie mir erlauben, Ihnen mitzuteilen, daß ich nicht ohne meine Gefühle zu verewaltigen, in den Plan einwilligen kann und daß die Durchführung Ihres Vorhabens eine grausame Strafe für mich wäre. Es ist deshalb meine ernste Bitte, daß diejenigen meiner Freunde, die mein Glück und mein Wohlergehen für die Zukunft wünschen, ihre Namen von der Liste betreffend Errichtung des Denkmals für mich zurückziehen und daß die Durchführung der Pläne für immer beiseite gelegt werden möchte“.

John Howard fährt dann fort: „Ich denke immer daran, daß die jetzt eingeleiteten Reformen in verschiedenen Gefängnissen des Königreichs, die, wie ich hoffe, allgemein durchgeführt werden, die größte Ehre und der reichste Lohn sind, den ich möglicherweise erhalten kann. Ich muß Sie weiter davon unterrichten, daß ich nicht gestatten kann, daß die Stiftung, die in meiner Abwesenheit und ohne meine Einwilligung den Namen: „The Howardian Fund“ erhalten hat, in Zukunft diesen Namen trägt und daß ich in keiner Weise über die gestifteten Mittel verfügen möchte. Meine Lage und verschiedene andere Gründe machen es mir unmöglich, einem solchen allgemeinen Plan irgendwelche Aufmerksamkeiten zu widmen, der nur durch ständige Beachtung und Überwachung in die Wirklichkeit umgesetzt werden könnte“.

Diese eindrucksvolle Ablehnung jeder persönlichen Ehrung, so darf wohl in Anbetracht des gesamten Lebens von Howard gefolgert werden, beruht auf dem echten Empfinden seiner sozialen Verantwortung, die letzten Endes untrennbar mit Bescheidenheit verbunden bleibt. Bei dem Tode von John Howard 1790 wurde im 60. Band von „The Gentleman's Magazine and Historical Chronicle“ ausführlich über das Leben dieses Mannes berichtet und seine Leistung dankbar gewürdigt. Auf dem Obelisk, der an dem Orte, an dem Howard starb, in Cherson auf der Krim, aufgestellt und auf dem Denkmal, das, freilich entgegen dem ausdrücklichen Wunsche des Verstorbenen dennoch in der St. Pauls Kathedrale errichtet wurde, wurden Worte des Dankes eingemeißelt. Auf der rechten Seite des Sockels des Monuments von John Howard in der St. Pauls Kathedrale steht folgender Text:

„Dieser außerordentliche Mann hatte das Glück, bei Lebzeiten geehrt zu werden, in dem Maße, wie es seine Tugenden verdienten. Er erhielt den Dank beider Häuser des Britischen und Irischen Parlaments für seine großen Dienste, die er seinem Lande und der Menschheit geleistet hatte. Unsere nationalen Gefängnisse und Hospitäler, verbessert auf Grund seiner weisheitsvollen Anregungen, legen Zeugnis ab von der Gründlichkeit seines Urteils und der Achtung, die er erfuhr. In jedem Teile der zivilisierten Welt, die er bereist hatte, um die Fülle menschlicher Not

zu mindern, von den Thronen bis zu den Kerkern, wurde sein Name mit Achtung, Dankbarkeit und Bewunderung genannt. Allein seine Bescheidenheit besiegte zahlreiche Bestrebungen, die bei seinen Lebzeiten gemacht waren, dieses Denkmal zu errichten, das dennoch jetzt die Öffentlichkeit zu seinem Gedächtnis schaffen ließ. Er war geboren in Hackney in der Grafschaft Middlesex am 2. September 1726. Seine Jugend verbrachte er in Zurückgezogenheit. Er lebte vor allem auf dem väterlichen Gut in Cardington in Bedfordshire. Für diese Grafschaft diente er in dem Amte eines Sheriffs im Jahre 1783, er starb in Cherson in der russischen Tartary am 20. 1. 1790, ein Opfer des gefährlichen und mutigen Versuchs, die Pest und ihre Ursachen zu erforschen und ein wirksames Heilmittel gegen diese Seuche zu finden. Er ging einen offenen aber unbegangenen Pfad zur Unsterblichkeit, den der eifrigen und ununterbrochenen Ausführung christlicher Nächstenliebe. Möge dieser Beitrag zu seinem Ruhm eine seinen Bestrebungen würdige Anerkennung auslösen“.

Ein lebendes Denkmal setzten die englischen Philanthropen John Howard, indem sie die Vereinigung all der Staatsbürger, die an einer Gefängnisreform interessiert sind, „The Howard League for Penal Reform“ nannten.

Diese Howard League entfaltete eine besonders intensive Tätigkeit, sowohl nach dem ersten als auch nach dem zweiten Weltkrieg, von ihr ging in den zwanziger Jahren die Anregung aus, im Völkerbund Fragen der Gefangenenbehandlung in „Mindestgrundsätzen“ zu bearbeiten. Die Howard League for Penal Reform legte hierzu den Entwurf vor, dessen Beratung alsbald in Angriff genommen wurde. Die weltpolitischen Ereignisse hinderten zunächst Entschließungen. Erst im Jahre 1955 auf dem „Ersten Internationalen Kongreß der Vereinten Nationen zur Verhütung von Verbrechen und zur Behandlung von Rechtsbrechern“, in Genf 1955, wurde der Entwurf der „Mindestgrundsätze für die Gefangenenbehandlung“ beraten. Er schließt sich eng an den vor fünfundzwanzig Jahren gemachten Vorschlag der Howard League an. In unwesentlichen Einzelheiten abgeändert, nahm ihn die Vollversammlung des Kongresses an. Der zuständige Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen billigte diese Entschließungen vom 31. Juli 1957.

Die Howard League for Penal Reform arbeitet eng mit den amtlichen englischen Gefängnisbehörden zusammen und hat, besonders in den letzten Jahren, Forschungsarbeiten angeregt, unterstützt und zum Teil selbst übernommen. Sie folgt damit der noblen Tradition, die John Howard begründet hatte, wonach Laien entscheidend im englischen Gefängniswesen mitarbeiten.

Das neue Landgerichtsgefängnis in Detmold

Von Leitendem Oberstaatsanwalt und Vorstand Lenz in Detmold

Seit Jahren schon hatte sich das bisherige Landgerichtsgefängnis am Landgerichtsgebäude trotz ständiger Verbesserungen und Renovierungsarbeiten mehr und mehr als völlig unzulänglich und vor allem als zu klein erwiesen. Ein An- oder Ausbau kam aus Raumgründen nicht in Betracht. Im März 1956 beschloß daher der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen, ein neues Landgerichtsgefängnis, abgesetzt vom Gerichtsgebäude, errichten zu lassen.

Durch Vermittlung der Stadtverwaltung wurde bald in etwa 1,5 km Entfernung ein günstiges Gelände erworben, das eine freie und unabhängige Bauplanung zu ermöglichen schien. Als danach jedoch das umliegende unbebaute Gebiet von einer Siedlungsgesellschaft erworben und zum Wohnungsbaugbiet erklärt wurde, ergab sich die Notwendigkeit, bei der Bauplanung hinsichtlich der äußeren Gestaltung hierauf Rücksicht zu nehmen.

Gefordert wurden getrennte Unterbringungsmöglichkeiten für etwa 140 Männer und 20 Frauen, und zwar vorwiegend für Untersuchungsgefangene, sodann für Verbüßung von Haftstrafen und von Gefängnisstrafen im Erstvollzug.

Die Planung und Ausführung des Baues lag in den Händen des Leiters des hiesigen Staatshochbauamtes, Regierungsbaurat Wiersing, der mit Verständnis auf die Anregungen und Wünsche der Justizverwaltung und die Notwendigkeiten des Vollzugs einging. Mit der Planung wurde im Sommer 1956, mit den Bauarbeiten im Herbst 1958 begonnen; zum 1. 5. 1961 konnte das Gefängnis in Dienst gestellt werden.

Der flachgestreckte Bau, im Männerteil drei- und im Frauenteil nebst Kirche und Verwaltung zweigeschossig, schmiegt sich einer Geländemulde an und liegt seitlich einer Ausfallstraße inmitten von Garten- und Grünflächen. Seitlich davon befinden sich fünf Dienstwohnungen in drei Einzelhäusern; das ganze, etwa 20 000 qm große Gelände ist von einem Maschendrahtzaun mit hoher Hainbuchenhecke umgeben.

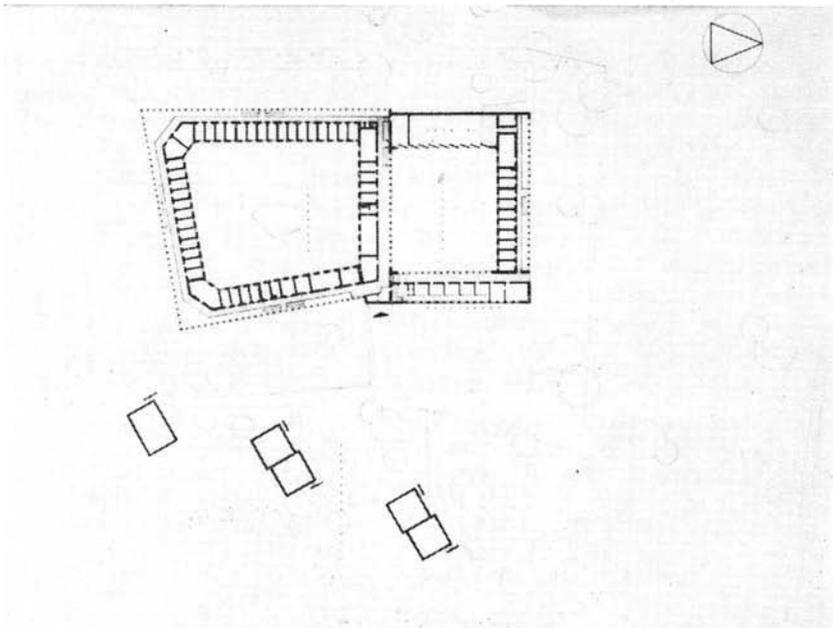
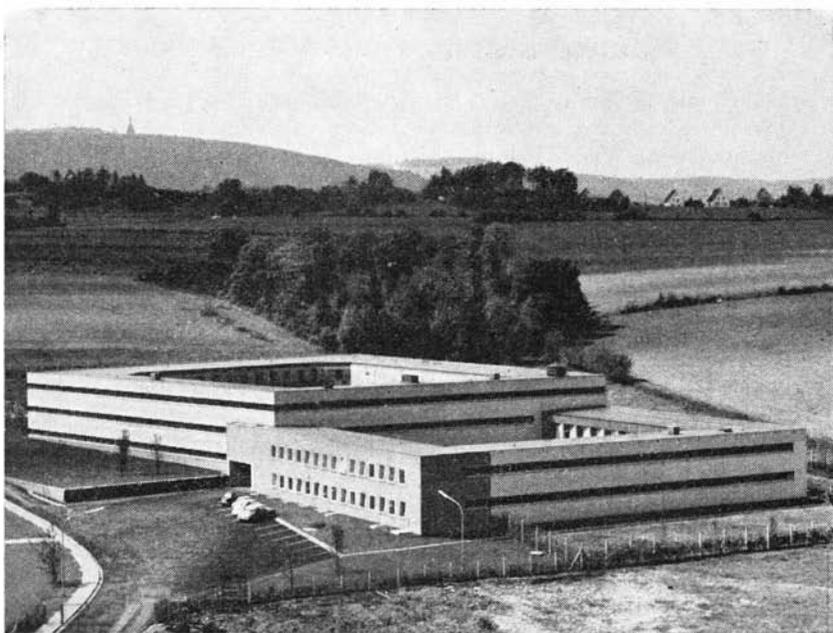
Um eine äußere Umwehrungsmauer zu vermeiden, wurden Männer- und Frauenbau in zwei unregelmäßigen, aneinander grenzenden Vierecken, die je einen Spazierhof umgeben, angeordnet, in deren Mitte, leicht von beiden Teilen zugänglich, die gemeinschaftlichen Einrichtungen, nämlich Küche, Arzt-, Vernehmungszimmer, Kirche und Verwaltung gelegt wurden. Die Zellen befinden sich sämtlich an der Innenseite mit den Fenstern nach den Höfen, während sich an den Außenwänden die Korridore entlangziehen. Diese Anordnung ermöglichte eine unauffällige Gestaltung der Außenfronten mit breiten durchlaufenden Fensterbändern, hinter denen

die Vergitterung nicht in Erscheinung tritt, so daß die ganze Anlage nicht den Eindruck eines Gefängnisses, sondern einer Fabrik oder dergleichen macht.

Der Bau ist entsprechend den Vorschriften der Preußischen Justizverwaltung aus dem Anfang der 20er Jahre in Ziegelmauerwerk aus weißem Kalkstein ausgeführt. Neuartig ist die Fenstervergitterung. Die Fensterbänder an den Außenseiten bestehen aus vorgefertigten Betonrahmen, in die die Stahlgitterstäbe eingeschoben sind. Die Fenster nach innen sind durch eisenarmierte Betonlamellen gesichert. Sie können nicht angesägt werden. Auch ein Zerschlagen des Betons ist sehr schwierig und nur mit grobem Werkzeug möglich und verursacht mindestens großen Lärm. Sie vermeiden außerdem weitgehend den deprimierenden Eindruck einer Vergitterung und beschränken gleichzeitig die seitlichen Ein- und Ausblicksmöglichkeiten. Die Fenster sind gegeneinander versetzt angeordnet. Bei den Stahl-Zellentüren sind nicht die herkömmlichen Tegeler-Schlösser, sondern von der Industrie entwickelte neuartige Schlösser und mit diesen gekoppelt zweifache Verriegelungen verwandt.

Von der gedeckten Einfahrt an der Pforte im Mittelbau, an der auch die beiden Garagen und die mit eisernen Falltüren verschlossenen Zugänge zu den beiden Höfen liegen, gelangt der Gefangene im Erdgeschoß durch die Annahme und die Zugangszellen über Dusch-, Wasch- und Desinfektionsanlagen zur Umkleidung in die Hausvaterie und von da in die Zellen im I. und II. Obergeschoß (84 Einzel- und 9 Gemeinschafts- und Krankenzellen für insgesamt 148 Männer). Die Zentrale befindet sich in der Ecke über der Pforte im I. Obergeschoß; mit Hilfe von Spiegeln lassen sich die Bewegungen im ganzen Männerbau übersehen. Von der Zentrale aus wird der gesamte Vollzugsdienst geleitet und überwacht.

Die Hafträume sind hell, luftig und sauber; maßgebend war, daß sie nur der Freiheitsbeschränkung ohne sonstige Erschwerungen dienen sollen. Die Einzelzelle (22 cbm) besitzt ein Holzrahmenfenster, das im unteren Teil mit Kathedralglas versehen ist und vom Gefangenen nicht geöffnet werden kann; der obere Klappflügel hat durchsichtiges Glas. Die Zelle ist ausgestattet mit transportablem Klappbett, Tisch, Stuhl, Spind, Waschbecken (aus Gußeisen) mit Metallspiegel und Ablage aus Kunststoff, Heizkörper, Decken- und Arbeitsplatzbeleuchtung, Lautsprecher, der vom Gefangenen, bis auf eine Pflichtempfangsanlage, ausgeschaltet werden kann, elektrischer Lichtrufanlage zur Verständigung der Beamten und geschickt verkleidetem Spülklosett mit unauffälligem Druckspülerknopf. Die Schalter der elektrischen Anlagen, die Absperrhähne der Heizungs- und Wasserleitungen und die Reinigungsöffnungen liegen außerhalb der Zellen auf dem Flur. Um eine Verständigung mit anderen Gefangenen durch die Abflüsse der Klosetts zu verhindern, sind einzelne Zellen mit besonderen Abwasserleitungen versehen.



Das Landgerichtsgefängnis in Detmold

Im Erdgeschoß des Männerbaues befinden sich *vier große Arbeitsräume* für Gemeinschaftsarbeiten. Die *voll elektrifizierte Küche* besitzt u. a. zwei Wasserkessel von je 250 l, eine Schnellkochgruppe mit zwei Kesseln von 100 l, einen Kippbrater, einen kombinierten Elektro-Kohleherd, elektrische Küchenmaschinen aller Art und einen Speisenaufzug.

Der Kirchenraum mit gesonderten Zugängen für Männer und auf der Empore für Frauen erhält durch die von Professor Pieper aus Münster geschaffenen bunten Fenster, die künstlerisch gestaltete Außenwand und die farblich abgestimmten einfachen Bänke einen würdigen und schönen Charakter. Ein Wandteppich über dem Altar und eine kleine Orgel sind noch vorgesehen.

Das Erdgeschoß des Verwaltungsfügels enthält die Räume der Verwaltung (auch für Fürsorger und Pfarrer) und Warteräume. Im Obergeschoß liegen sowohl vom Männer- wie vom Frauenteil zugänglich, die Arzträume und die Besuchs- und Vernehmungszimmer. Diese sind für Besucher über einen besonderen Aufgang und Zugang zu erreichen.

Der *Frauenteil* besitzt neben Arbeits- und Lagerräumen aller Art Einzel- und Gemeinschaftszellen für 25 Frauen in zwei Stockwerken; im Keller- geschoß sind Baderäume und ähnliche Einrichtungen untergebracht. Die Zellen entsprechen den Zellen im Männerbau.

Der Sicherheit und damit dem Schutz der Beamten dienen neben den bereits aufgeführten Einrichtungen u. a. noch eine Nachtdienst-Kontrollanlage, die automatisch Alarm auslöst, wenn durch die Aufsichtsbeamten bestimmte Verrichtungen nicht ausgeübt werden, eine Abhöreranlage auf den Fluren im Männerhaus, die nachts das Abhören von Geräuschen auf den Fluren ermöglicht, besondere elektrische Schutzvorrichtungen für den Pfortenraum und eine automatisch anspringende Nachtstromanlage. Weiter sind mehrere Zellen mit zusätzlichen Stahlgittern an den Fenstern versehen, auch sind die Zellenwände neben den Türen mit Baustahlgewebe armiert. Zwei Arrest- und eine Beruhigungszelle dienen der Unterbringung unbotmäßiger Gefangener. Die Anlage besitzt zwei Luftschutzräume für je hundert Personen.

Die bewilligte Bausumme wurde nicht nur eingehalten, sondern – u. a. durch den Einsatz von Gefangenen z. B. für Maler- und Erdarbeiten und die gärtnerische Gestaltung – unterschritten. Die Kosten für einen Gefangenenplatz dürften geringer sein als bei anderen Gefängnisbauten.

Im ganzen wirkt die Anlage äußerlich im Stadtbild keineswegs störend, sondern bietet durch die künstlerische Gestaltung und die Grünanlagen ein erfreuliches Bild. Auch im Innern ist sie als glücklich und gelungen zu bezeichnen. Es ist zu hoffen und zu wünschen, daß sie sich in jeder Weise bewähren wird.

Zur Bearbeitung der Gefangenenbeschwerden

von Regierungsassessor Dr. Rotthaus, Düsseldorf

Die Gefangenenbeschwerde als Vorschaltverfahren

Mit der Einführung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung gegen Maßnahmen im Strafvollzug (§§ 23 ff. EGGVG) hat das Beschwerderecht der Gefangenen besondere Bedeutung erhalten. Für die Länder, in denen die Vollzugsordnungen¹⁾ Beschwerdeverfahren vorsehen, hat sich in der Rechtsprechung die Auffassung durchgesetzt, daß es sich bei diesen Beschwerden um förmliche Rechtsbehelfe handelt, die als Vorschaltverfahren (§ 24 Abs. 2) dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vorausgehen müssen.²⁾ Diese Entwicklung ist aus praktischen Erwägungen zu begrüßen, da durch sie die Zahl der Gerichtsverfahren wirksam beschränkt wird: Den Gefangenen bleiben die Kosten, der Verwaltung die mit dem Verfahren verbundene Verwaltungsarbeit erspart.

Aufgabe der Verwaltung ist es, das Beschwerdeverfahren so zu handhaben, daß es dem Gefangenen wirkliche Rechtsgarantien bietet und ihm die Möglichkeit gibt, sich mit seinem Vorbringen Gehör zu verschaffen. Diesem Ziel sollen die nachstehenden Ausführungen dienen.

Die Häufigkeit der Beschwerden

Um ein Bild von der praktischen Bedeutung der Gefangenenbeschwerden zu bekommen, habe ich die Beschwerdevorgänge einer höheren Vollzugsbehörde aus den Jahren 1958 bis 1960 auszuwerten versucht. Das Ergebnis läßt mit Rücksicht auf das beschränkte Material keine allgemeinen Rückschlüsse zu. Es zeigt aber, daß Zahl und Inhalt der Beschwerden erheblich von Zufällen abhängen. Die Zahlentafeln können deshalb höchstens zur Veranschaulichung meiner Überlegungen dienen. Für ein umfassendes und abgeschlossenes Bild wäre nicht nur ein größerer Bezirk und ein längerer Zeitraum zu berücksichtigen, es müßten vor allem die von den Untersuchungsgefangenen bei Gericht erhobenen und die anstaltsinternen Beschwerden, die sich gegen Maßnahmen nachgeordneter Anstaltsbeamter richten und über die der Vorstand in eigener Zuständigkeit entscheidet, in die Bearbeitung einbezogen werden.

1) Die vorliegende Arbeit geht von der Rechtslage im Lande Nordrhein-Westfalen aus.

2) vgl. OLG. Hamm, Beschluß vom 14. 11. 1960 — 1 VerwS 1/60 — NJW 61/693 eingehend mit Hinweisen auf Literatur und Vorentscheidungen. Neuerdings auch: OLG Schleswig, Beschluß vom 10. 2. 1961 — 1 VA 8 1/61 und OLG Celle, Beschluß vom 21. 4. 1961 — JVA 8 7/60.

Zunächst sei das Verhältnis der Anzahl der Beschwerden zur Durchschnittsbelegung des Bezirks betrachtet. Vergewärtigt man sich, wie eng das Leben der Gefangenen durch die Hausordnung und durch die Einzelweisungen reglementiert wird, und wieviel Reibungs- und Konfliktsmöglichkeiten sich im Zusammenleben vieler Menschen auf engem Raum in Strafanstalten ergeben, dann ist die Zahl der Gefangenenbeschwerden gewiß als niedrig anzusehen. Es beschwerten sich bei einer Durchschnittsbelegung des Bezirks von etwa 4800 in den Jahren 1958 bis einschließlich 1960 insgesamt 312 Gefangene. In vielen dieser Fälle, insbesondere bei den Eingaben der Untersuchungsgefangenen, war aber die höhere Vollzugsbehörde gar nicht zur Entscheidung berufen, weil keine Verfügung des Anstaltsleiters angefochten war. Die Beschwerden wurden deshalb zuständigkeitshalber an die Anstalten abgegeben. Von den 156 sachlich entschiedenen Beschwerden führten nur 13 (= 8,33⁰/₁₀₀) zur Änderung oder Aufhebung der angefochtenen Maßnahmen. Nur etwa einem von 1000 Gefangenen gelang es also im Jahresdurchschnitt, mit Hilfe des Beschwerderechts seine Stellung im Vollzuge zu ändern und zu verbessern.

Mittelbare Wirkung des Beschwerderechts

In dieser unmittelbaren Wirkung erschöpft sich das Beschwerderecht der Gefangenen allerdings nicht. Die Institution der Gefangenenbeschwerde an sich trägt dazu bei, dem Gefangenen das Bewußtsein zu erhalten, daß er nicht Objekt des Strafvollzuges ist, sondern seine – beschränkten – Rechte durch die förmliche Beschwerde, durch den Antrag auf gerichtliche Entscheidung und noch andere Rechtsbehelfe verteidigen kann. Daneben schärft die Nachprüfungsmöglichkeit durch die Aufsichtsbehörde das Verantwortungsbewußtsein der Beamten. Die höhere Vollzugsbehörde andererseits gewinnt aus den Beschwerden wichtige Hinweise über die Situation in den einzelnen Anstalten, die sie bei ihren Entschließungen (z. B. bei der Bauplanung, bei grundsätzlichen Regelungen u. ä.) verwerten kann. So wurde in dem hier berücksichtigten Zeitraum auf 25 an sich unbegründete Beschwerden von seiten der Aufsichtsbehörde etwas veranlaßt. Wenn sich diese Maßnahmen auch nicht unmittelbar zugunsten der Beschwerdeführer auswirkten und für sie in Einzelfällen sogar unerwünschte Folgen hatten, so dienten sie doch mittelbar dem Vollzug und damit wieder den Gefangenen in ihrer Gesamtheit.

Fünf Wege zur Nachprüfung von Vollzugsmaßnahmen

Dem Gefangenen stehen fünf verschiedene Wege zur Verfügung, auf denen er die Überprüfung der Maßnahmen des Anstaltsleiters erreichen kann:

1. Die Petition an die Volksvertretung des Bundeslandes, in dessen Strafvollzug er sich befindet.
2. Die Eingabe an die Europäische Kommission für Menschenrechte³⁾ bei dem Europarat in Straßburg.
3. Die förmliche Gefangenenbeschwerde nach der Strafvollzugsordnung, an die sich der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 23 EGGVG anschließen kann.
4. Die Beschwerde und die weitere Beschwerde im Dienstaufsichtswege.
5. Die Vormeldung zur Anhörung durch die Beamten der Aufsichtsbehörden anlässlich einer Anstaltsbesichtigung.

Die vier erstgenannten Beschwerdemöglichkeiten unterscheiden sich in der praktischen Bearbeitung zunächst kaum voneinander. Die Sachprüfung beginnt in jedem Falle mit der Einholung (Nr. 1) oder Vorlage (Nr. 2, 3, 4) einer Äußerung des Anstaltsleiters, die zusammen mit dem Beschwerdevertrag des Gefangenen die Grundlage für die Stellungnahme bzw. die Entscheidung der höheren Vollzugsbehörde bildet. Bei dieser liegt zahlenmäßig gesehen der Schwerpunkt der aufsichtlichen Prüfung (vgl. Tafel I). Die Vorlage der Petition oder der weiteren Dienstaufsichtsbeschwerde bei der obersten Aufsichtsbehörde führt alsdann zur aufsichtlichen Prüfung durch diese, an die sich im Falle der Petition die abschließende Prüfung durch den Eingabenausschuß anschließt. Von der Möglichkeit, sich unmittelbar bei der Europäischen Menschenrechtskommission zu beschweren, machen die Gefangenen – soweit ich sehen kann – nur äußerst selten Gebrauch. Mir ist kein Fall bekannt geworden, in dem eine solche Beschwerde Erfolg gehabt hätte. Die Auswirkungen der erst mit Wirkung vom 1. 4. 1960 eingeführten gerichtlichen Nachprüfung der Vollzugsmaßnahmen durch den Strafsenat bei dem Oberlandesgericht können naturgemäß noch nicht übersehen werden. Nach den bisherigen Erfahrungen ist aber zu erwarten, daß die Zahl der Anträge auf gerichtliche Entscheidung erheblich hinter der Zahl der Beschwerden zurückbleiben wird und daß die Gerichte nur verhältnismäßig seltenen Anlaß haben werden, die Verwaltungsentscheidungen abzuändern⁴⁾.

Der fünfte Weg, der einer früheren preußischen Regelung (§ 76 Abs. 2 DVO vom 1. 8. 1933) entspricht und auf Grund einer Verwaltungsübung⁵⁾

3) Die Bundesrepublik hat die Zuständigkeit der Menschenrechtskommission zur Behandlung von Individualgesuchen gemäß Art 25 der Europäischen Menschenrechtskommission anerkannt (vgl. BGBl. 1955 II S. 914).

4) Von 48 gerichtlichen Entscheidungen in Strafvollzugsachen, die mir durch die Vereinbarung der Generalstaatsanwälte über den Austausch dieser Entscheidungen bekannt geworden sind, führten nur 6 zur (teilweisen) Aufhebung der angefochtenen Verwaltungsmaßnahme.

5) vgl. Nr. 36 Abs. 2 der „Einheitlichen Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen“ – ZfStr 58/161

auch heute noch offen ist, hat nur geringe praktische Bedeutung. Da der Gefangene in der Regel die Aufhebung einer konkreten Maßnahme erreichen möchte, wird er mit der Anbringung der Beschwerde nicht bis zur nächsten Anstaltsbesichtigung warten wollen.

Die Bedeutung der Verfahrensvorschriften

Den formellen Vorschriften über die Gefangenenbeschwerde kam bis zum Inkrafttreten der §§ 23 ff. EGGVG nur untergeordnete Bedeutung zu, da eine als förmliche Beschwerde unzulässige Eingabe meist als Dienstaufsichtsbeschwerde⁶⁾ bearbeitet wurde. Nachdem inzwischen aber die Gefangenenbeschwerde von den Gerichten als ordentliches Vorschaltverfahren i. S. von § 24 Abs. 2 EGGVG anerkannt wurde, ist es erforderlich, die formellen Vorschriften genau zu beachten und alle für das Verfahren wesentlichen Tatsachen aktenkundig zu machen. Aus dieser Rechtsprechung ist zu entnehmen, daß der Verwaltungsakt der Anstalt nach den Vorschriften der Vollzugsordnung⁷⁾ ebenso rechtskräftig werden kann, wie der Beschwerdebescheid in der Monatsfrist des § 26 Abs. 1 EGGVG. Für die Verwaltung aber bedeutet es eine erhebliche Arbeitersparnis, wenn sie einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung mit dem Nachweis der Rechtskraft des Verwaltungsaktes begegnen kann.

Notwendigkeit der Rechtsmittelbelehrung

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob und in welcher Weise dem Gefangenen eine Rechtsmittelbelehrung zu erteilen ist. Bei den Verwaltungsakten der Anstalt erübrigt sich eine Rechtsmittelbelehrung meist weil diese mündlich oder durch Zeichen und Signale gegeben werden. Nach allgemeinem Verwaltungsrecht ist es aber anerkannt, daß eine Rechtsmittelbelehrung nur schriftlich erteilten Verwaltungsakten beigefügt zu werden braucht.⁸⁾ Für den – allerdings seltenen – Fall, daß der Anstaltsleiter dem Gefangenen einen schriftlichen Bescheid erteilt, und für die schriftliche Beschwerdeentscheidung fehlt eine positive Vorschrift zur Erteilung von Rechtsmittelbelehrungen, denn die Bestimmung des § 59 VwGO gilt nicht für das Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG. Die Vorschriften des

6) Dementsprechend wird in dem vorgelegten Zahlenmaterial zwischen förmlichen und Dienstaufsichtsbeschwerden nicht unterschieden.

7) Im Lande Nordrhein-Westfalen gilt die Wochenfrist der Nr. 197 Abs. 2 VStrVollzO. – Für das Land Niedersachsen liegt bereits eine erste Entscheidung in diesem Sinne vor; (s. Anm. 2)

8) So Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 7. Aufl., 1958, S. 200 ff.; Koehler, Komm. VwGO. Anm. II 2 a zu § 59.

§ 35a und des § 171 StPO sind ebenfalls nicht anwendbar, da sie nur das Gericht und die Staatsanwaltschaft zur Erteilung von Rechtsmittelbelehrungen verpflichten. Immerhin kann man aus diesen Vorschriften den allgemeinen Grundsatz herleiten, daß die Rechtsmittelfrist nur bei entsprechender Rechtsmittelbelehrung des Gefangenen zu laufen beginnt⁹⁾. Für den Sonderfall des Gefangenen läßt sich die Pflicht zur Rechtsmittelbelehrung auch noch mit einer anderen Überlegung begründen. Der starken Beschränkung der Bewegungsfreiheit des Gefangenen entspricht eine besondere Fürsorgepflicht der Vollzugsbehörde. Diese findet in Nr. 132 Abs. 1 VStrVollzO besonderen Ausdruck, nach der es Sache des Anstaltsleiters ist, sich des Gefangenen anzunehmen, wenn er in Rechtsangelegenheiten eines Rates bedarf. Ganz allgemein ist es ein Gebot der Fairneß für die Vollzugsbehörde, den Gefangenen zuverlässig über die Rechtsmittel aufzuklären, die ihm gegen ihre Maßnahmen zustehen¹⁰⁾.

Zweckmäßigkeit der Rechtsmittelbelehrung

Eine andere Frage ist, ob die Erteilung einer Rechtsmittelbelehrung an den Gefangenen im Sinne einer ökonomischen Verwaltung zweckmäßig ist. Die für die Gefangenen bestimmten Bescheide können häufig kurz gefaßt werden. Gerade neben einer kurzen Entscheidung macht die nicht immer knapp zu formulierende Rechtsmittelbelehrung einen außerordentlich unglücklichen Eindruck, indem sie den Bescheid zu erdrücken droht. Dem Leser wird dadurch das Gefühl vermittelt, die entscheidende Behörde sei sich ihrer Sache nicht sicher. Auf viele Gefangene wirkt die Rechtsmittelbelehrung suggestiv als Aufforderung, das Rechtsmittel einzulegen. – Demgegenüber sprechen andere gewichtige Zweckmäßigkeitserwägungen für die Erteilung der Rechtsmittelbelehrung. Die besonderen Verhältnisse im Strafvollzug bringen es mit sich, daß die meisten Verfügungen unmittelbar im Anschluß an ihre Eröffnung vollzogen werden¹¹⁾. In vielen Fällen finden sie nur einen knappen oder gar keinen Niederschlag in den Akten. Wird eine solche Verfügung nach längerer Zeit angefochten, so ist es nicht immer leicht, den Sachverhalt zu rekonstruieren. Der Anstaltsleiter muß sich auf seine eigene oder auf die Erinnerung der Anstaltsbeamten verlassen. Je länger die angefochtene Verfügung zeitlich zurückliegt, desto unbefriedigender gestaltet sich deshalb häufig das Beschwerdeverfahren, weil eine zuverlässige Aufklärung des Sachverhalts nicht mehr möglich ist. Diesen Schwierigkeiten kann durch eine Rechtsmittelbelehrung, die eine baldige Rechtskraft der Verfügungen herbeiführt, begegnet werden.

9) vgl. Forsthoff, aaO., S. 219, 483; u. A. Eyer mann-Fröhler, Komm. VwGO, Anm. 1 zu § 26 EGGVG.

10) vgl. auch Nr. 35 der Mindestgrundsätze aaO.

11) z. B. Wechsel der Haftform, Ablösung vom Arbeitsplatz, Versagung von Urlaub oder Ausführung zu einem bestimmten Anlaß.

Aufnahme der Rechtsmittelvorschriften in die Merkblätter der Gefangenen

Die besondere Lage des Gefangenen im Strafvollzug eröffnet auch eine besondere Möglichkeit, den Gefangenen über seine Rechtsmittel aufzuklären. Die Rechtsmittelvorschriften können – wie teilweise bereits geschehen – in das „Merkblatt über die Rechte und Pflichten der Untersuchungsgefangenen“ bzw. in die „Verhaltensvorschriften“ der Strafgefangenen aufgenommen werden. Diese Regelung ermöglicht dem Gefangenen, sich jederzeit zuverlässig über den Rechtsweg zu informieren, da das Merkblatt bzw. die Verhaltensvorschriften in jedem Haftraum aufliegen. Andererseits hat aber die abstrakte Aufzählung der Rechtsmittel nicht dieselbe suggestive zur Einlegung des Rechtsmittels nötige Wirkung, wie der Abdruck der Rechtsmittelbelehrung in der Entscheidung selbst.

Sollte die Rechtsprechung diesen Weg nicht anerkennen¹²⁾, weil er dem Wortlaut der Rechtsmittelvorschriften nicht entspricht, so könnte man versuchen, durch Bezugnahme eine Brücke zwischen Entscheidung und Rechtsmittelvorschrift zu bauen. Der Schlußsatz des Bescheides könnte dann etwa lauten: „Diese Entscheidung ist gemäß Nr. der Verhaltensvorschriften anfechtbar.“ Bei der Abfassung der Merkblätter wären dann die von der Rechtsprechung für die Erteilung von Rechtsmittelbelehrungen entwickelten Grundsätze zu beachten¹³⁾. Insbesondere müßte die anzurufende Behörde oder das Gericht mit seiner Anschrift und die verschiedenen Möglichkeiten der Anrufung (schriftlich oder zur Niederschrift) genau angegeben sein.

Begründung der Entscheidungen im Strafvollzug

Die Einführung der gerichtlichen Kontrolle der Vollzugsmaßnahmen nötigt auch dazu, erneut zu prüfen, inwieweit die Entscheidungen der Verwaltung im Strafvollzug der Begründung bedürfen. Innerhalb der Strafanstalt führt die Frage allerdings kaum zu praktischen Schwierigkeiten. Die Vielzahl der das Leben der Gefangenen regelnden Weisungen bedarf nicht der Begründung, weil ihr Sinn und Zweck ohne weiteres aus der Notwendigkeit erhellt, das Zusammenleben der Gefangenen zu lenken und zu ordnen. Die Frage nach einer Begründung stellt sich zuerst bei manchen einschneidenden Entscheidungen¹⁴⁾ und besonders bei der Bearbeitung der zahlreichen Bitten um Vergünstigungen, wie z. B. Erteilung von Schreib-erlaubnis, Aufnahme in Freizeitgruppen und vor allem bei der Gewährung von Urlaub. Hier wird der Anstaltsleiter dem Gefangenen auf eine ver-

12) Das OLG. Celle, aaO., hat eine solche Hinweislehrung – allerdings bei einem mündlich erteilten Verwaltungsakt – anerkannt.

13) Koehler, aaO., Anm. II zu § 58.

14) vgl. auch Anm. 11.

ständige Frage im Falle der Ablehnung auch eine Antwort geben, die die Gründe der Entscheidung kurz umreißt und die entsprechend aktenkundig gemacht werden sollte¹⁵⁾. Sie ermöglicht dem Gefangenen, sich durch weitere Anstrengungen die Vergünstigung zu verdienen. In den Fällen einer endgültigen Ablehnung gelingt es nicht selten, den Gefangenen von dem Gerechtigkeitsgehalt der Entscheidung zu überzeugen. Erbittet der Gefangene aber etwas – was auch häufig vorkommt –, das ihm offenbar nicht gewährt werden kann, so ist es meist unangebracht, ihm die Gründe zu eröffnen, da er sie bei vernünftiger Überlegung selbst erschließen kann. Auch aus erzieherischen Gründen wird der Gefangene, der ja die Einordnung lernen soll, die Ablehnung seiner Bitte in diesem Fall ohne Begründung hinnehmen müssen¹⁶⁾.

Begründung der Beschwerdeentscheidung

Die Beschwerdebehörde hat demgegenüber nicht die Möglichkeit, dem Gefangenen in einer seiner Persönlichkeit und seiner Auffassungsgabe angepaßten Weise einen mündlichen Bescheid zu erteilen. Es sprechen jedoch erhebliche Gründe dagegen, den für den Gefangenen bestimmten Bescheid schriftlich zu begründen. Die Beschwerdebehörde stützt sich bei ihrer Prüfung einerseits auf das Vorbringen des Gefangenen. Da die Gefangenen im schriftlichen Ausdruck meist wenig geübt sind, ergeben sich Möglichkeiten für Mißverständnisse. Die andere Grundlage ist der Begleitbericht des Anstaltsleiters, der sich oftmals neben dem knappen Akteninhalt auf die Äußerungen von Anstaltsbeamten über länger zurückliegende Vorgänge stützen muß. Auch auf dieser Seite sind Ungenauigkeiten nicht auszuschließen. Eine auf solchen Grundlagen aufgebaute Beschwerdebegründung veranlaßt den Gefangenen erfahrungsgemäß unter Hinweis auf geringe, den Kern der Sache nicht betreffende Nebenpunkte der Begründung auch gegen eine an sich zutreffende Entscheidung Rechtsmittel einzulegen.

Diese Erwägungen veranlaßten die Verfasser der vorläufigen Strafvollzugsordnung, die bereits in der Strafvollzugsordnung vom 22. 7. 1940 enthaltene Bestimmung aufzunehmen, nach der dem Gefangenen nur der lakonische Bescheid erteilt zu werden braucht, seine Beschwerde sei als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen oder auf die Beschwerde sei das erforderliche veranlaßt worden (Nr. 198 Abs. 2 VStrVollzO).

15) z. B. Einzelhaft; Nicht möglich wegen Überbelegung; Schreiberlaubnis? Abgelehnt; Anfangsvollzug; Sportgruppe? Abgelehnt da z. Zt. kein Platz; Urlaub? Abgelehnt; Ausbruchversuch am

16) Auch sonst können erzieherische Gründe die Bekanntgabe der Gründe einer Vollzugsentscheidung verbieten. Vgl. unten bei der Erörterung des „rechtlichen Gehörs“.

Gegen diese Vorschrift müssen jedoch rechtsstaatliche Bedenken erhoben werden. Eine positiv – rechtliche Vorschrift, die dem Gefangenen einen Anspruch auf eine Beschwerdebegründung gäbe, besteht allerdings nicht, da die Bestimmungen des § 34 StPO und des § 73 VwGO nicht anwendbar sind und es an einer Sondervorschrift für das Gebiet des Strafvollzuges fehlt. Die Anerkennung des Gefangenen als Rechtssubjekt¹⁷⁾ aber macht es grundsätzlich erforderlich, daß ihm die Gründe einer belastenden Beschwerdeentscheidung mitgeteilt werden. Erfahrungsgemäß empfinden es die Gefangenen als demütigend, wenn ihre Beschwerde ohne Begründung zurückgewiesen wird. Daneben muß der Gefangene auch schon deshalb ein Anrecht haben, die Gründe der Beschwerdeentscheidung zu erfahren, weil er sich nur anhand der Begründung über die Erfolgsaussichten des ihm zur Verfügung gestellten mit erheblichen Kosten verbundenen Rechtsmittels klar werden kann. Es wäre also ein Weg zu suchen; auf dem der Gefangene über die Gründe eines ablehnenden Beschwerdebescheides hinreichend unterrichtet, gleichzeitig aber der Gefahr von Mißverständnissen vorgebeugt wird.

Rechtliches Gehör in Beschwerdeverfahren

Bei der Bearbeitung der Gefangenenbeschwerden muß dem Gefangenen das erforderliche rechtliche Gehör gewährt werden. Zwar gilt der Art. 103 Abs. 1 GG seinem Wortlaut nach nur für das gerichtliche Verfahren. Er muß aber zumindest teilweise auf das Verwaltungsverfahren entsprechend angewendet werden. Für das Hausstrafverfahren ist das durch Nr. 186 Abs. 1 S. 2 VStrVollzO vorgeschrieben. Wie weit eine Anwendung dieses Rechtssatzes darüber hinaus – etwa bei der Entscheidung anderer für den Gefangenen ähnlich einschneidender Fragen – geboten ist, kann hier unerörtert bleiben. Das Beschwerdeverfahren ist als Rechtsverfahren dem Gerichtsverfahren nach Form und Zweck so nahe verwandt, daß Art. 103 Abs. 1 GG hier gelten muß¹⁸⁾. Nach der strengen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes würde deshalb die Beschwerdebehörde ihrer Entscheidung Tatsachen und Beweisergebnisse nur zugrunde legen dürfen¹⁹⁾, wenn zuvor dem Gefangenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben war.

Inzwischen hat jedoch Hans Schütz²⁰⁾ mit überzeugenden Gründen nachgewiesen, daß dieser Grundsatz nicht schematisch auf alle Verfahrensarten anzuwenden ist und daß er für das Verfahren nach § 26 StGB der Ein-

17) Forsthoff aaO., S. 219 mit Hinweis auf BVerfGE 6, 44, wonach Ausnahmen vom Begründungszwang mit rechtsstaatlichen Grundsätzen schlechthin unvereinbar sein sollen.

18) Maunz-Dürig, Komm. GG, 1960, Randnote 93 und 94 zu Art. 103; Koehler, aaO., Anm. B VII 8 zu § 113.

19) BVerfGE 8/184, 8. 208, 9. 266.

20) Das rechtliche Gehör bei der Entscheidung über die bedingte Entlassung. NJW 61/582.

schränkung bedarf. Schütz begründet eingehend und mit viel Verständnis für die besondere Lage im Strafvollzug²¹⁾, warum es in diesem Verfahren genügen müsse, wenn der Verurteilte Gelegenheit erhält, zur Frage der bedingten Entlassung an sich Stellung zu nehmen. Es ist verlockend, diese Überlegungen für das hier erörterte Beschwerdeverfahren ebenfalls gelten zu lassen. Das ist jedoch nur mit Einschränkungen möglich. Im Verfahren nach § 26 StGB geht es im Kern stets um dieselbe Frage, die Frage der kriminologischen Prognose. Bei der Erörterung sind deshalb immer wieder auch Anlage und Entwicklung des Verurteilten zu erörtern. Es ist aber sinnlos und unmenschlich, diese Umstände dem Verurteilten, auch insoweit er auf sie keinen Einfluß hat, jeweils erneut gleichsam zum Vorwurf zu machen. Das gleiche gilt für die kriminologischen Beobachtungen der Anstaltsbeamten, die z. B. die ungünstige Prognose für einen sich in der Anstalt musterhaft führenden Verurteilten begründen sollen. Der Gefangene hat hier keine Möglichkeit, dem „Gutachten“ der Anstalt mit sachlichen Argumenten zu begegnen.

Demgegenüber können die Verwaltungsakte im Vollzug zwar einen verwandten Gegenstand haben, wenn nämlich ihr kriminalpädagogischer Gehalt überwiegt. Sie können aber auch – bei der Überprüfung eines Zusammenstoßes von einem Beamten und einem Gefangenen – überwiegend dem Ziel der Feststellung äußerer Tatsachen dienen. Im ersten Fall sind dieselben Einschränkungen des rechtlichen Gehörs zulässig wie im Verfahren nach § 26 StGB; im zweiten Fall muß dagegen der Grundsatz des Bundesverfassungsgerichts uneingeschränkt gelten. Praktisch können beide Elemente bei ein und derselben Entscheidung zu berücksichtigen sein. So ist der Gefangene bei der Aufklärung des Sachverhalts im Hausstrafverfahren in vollem Umfang zu beteiligen, während ihm die die Strafzumessung tragenden kriminalpädagogischen Erwägungen – sowohl vor der Entscheidung (rechtliches Gehör) wie bei der Bekanntgabe der²²⁾ Begründung – vorenthalten werden dürfen.

Abschließende Anhörung zur Gewährung rechtlichen Gehörs und zur Bekanntgabe der Gründe der angefochtenen Maßnahme

In den meisten Fällen führt der übliche Geschäftsgang bereits dazu, daß der Gefangene, bevor er seine Beschwerde abfaßt, das Erforderliche erfährt. Bei Beschwerden über nachgeordnete Anstaltsbeamte, über die zunächst der Anstaltsleiter entscheidet, erhält der Gefangene während der internen Er-

21) A. A. HW. Schmidt, Anhörung des Verurteilten bei der bedingten Entlassung, MDR 61/195.

22) vgl. oben bei Anm. 17. – Aus erzieherischen Gründen dürfte auch die Regelung der Nr. 199 Abs. 1 VStrVollzO vertretbar sein, nach der Beschwerden, die einen Mißbrauch des Beschwerderechts darstellen, ohne sachlichen Bescheid zurückgewiesen werden können.

mittlungen oder aber vor der Entscheidung des Vorstandes Gelegenheit, sich zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu äußern. Im Hausstrafverfahren ist die Anhörung durch besondere Vorschrift sichergestellt. In allen diesen Fällen kann der Gefangene bereits in seiner Beschwerdeschrift abschließend zur Sache Stellung nehmen. Eine Ausnahme gilt nur, wenn der Anstaltsleiter dem Gefangenen die Gründe seiner Maßnahme nicht eröffnet hat und ferner, wenn – etwa auf einen in der Beschwerdeschrift gestellten Antrag hin – weitere Ermittlungen angestellt worden sind. Es fragt sich, wie dem beschränkten Anspruch des Gefangenen auf rechtliches Gehör in diesen Fällen praktisch am besten Genüge getan werden kann. Gegen einen Schriftsatzwechsel sprechen ähnliche Erwägungen, wie gegen die schriftliche Begründung der Beschwerdebescheide. Außerdem würde das Beschwerdeverfahren dadurch unzweckmäßig verzögert. Am einfachsten ist es, wenn der Anstaltsleiter vor der Abfassung seines Begleitberichts prüft, ob dem Gefangenen das erforderliche rechtliche Gehör in dem oben erläuterten Umfang gewährt worden ist. Stellt sich heraus, daß dies nicht der Fall ist, so wird der Anstaltsleiter das in einer abschließenden Anhörung unter Aufnahme eines Vermerks oder – um dem Gefangenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben – einer Niederschrift nachholen können. Wenn die Erörterung auch auf die rechtlichen Erwägungen ausgedehnt wird, die den Anstaltsleiter zu seiner Entscheidung bewegen haben, so erfährt der Gefangene gleichzeitig die Gesamtheit der Gründe der angefochtenen Entscheidung.

Findet eine solche abschließende Anhörung des Gefangenen – soweit erforderlich – bereits in der Anstalt statt, so bedarf es im Beschwerdeverfahren regelmäßig weder der Anhörung durch die Beschwerdebehörde noch der Aufnahme der Begründung in den Beschwerdebescheid. Die Mitteilung der für die Zurückweisung der Beschwerde maßgebenden Erwägungen kann dann durch eine Bezugnahme auf die – dem Gefangenen in der Anstalt eröffneten – Gründe des Anstaltsleiters erfolgen. Eine solche Beschwerdeentscheidung trägt gleichzeitig zur Stärkung der Autorität des Vorstandes bei, da nicht nur dessen Entscheidungen, sondern auch seine Gründe von der Aufsichtsbehörde gebilligt werden.

Gerichtliche Nachprüfung der Vollzugsmaßnahmen

Inwieweit bedeutet nun die Einführung der gerichtlichen Überprüfung der Vollzugsmaßnahmen eine Verbesserung der Rechtsstellung des Gefangenen? Der Gesetzgeber, der sich mit Recht durch Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG beauftragt sah, einen Rechtsweg gegen die Maßnahmen der Vollzugsbehörde zu schaffen, ist an diese Aufgabe mit großer Zurückhaltung herangegangen. Er war sich darüber klar, daß gerade für das Gebiet des Vollzuges die Gefahr bestand, eine Flut von Gerichtsverfahren auszulösen.

Um dieser Gefahr zu begegnen, hat der Gesetzgeber die gerichtliche Kontrolle – entsprechend der allgemeinen Regelung im Verwaltungsprozeß – auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit beschränkt. Das Gebiet des Verwaltungsermessens, das im Vollzug bei der Gewährung von Vergünstigungen und bei der Erziehungsarbeit allgemein einen weiten Raum einnimmt, ist der gerichtlichen Kontrolle dadurch weitgehend entzogen. Daneben dient auch die Übertragung der Zuständigkeit auf den Strafsenat bei dem Oberlandesgericht, einem Gericht von hoher Dignität, jedoch – seiner übrigen Zuständigkeit nach – von einer gewissen Tatsachenferne, der Einschränkung der Zahl der Gerichtsverfahren. Diese Zuständigkeitsverteilung hat zur Folge, daß der Strafvollzug nunmehr vor allem unter rechts-theoretischen Gesichtspunkten überprüft werden wird. Die Entwicklung ist einerseits zu begrüßen. Auf dem Gebiet des Strafvollzuges gibt es noch manche Rechtsfrage zu lösen oder wenigstens einzuordnen. Es ist jedoch zu befürchten, daß der neue Gerichtsweg dem einzelnen Gefangenen, der sich ungerecht behandelt fühlt, wenig helfen wird. Häufig wird selbst der antragsgemäß ergangene Beschluß seiner abstrakten rechtlichen Ausführungen wegen für den Gefangenen unverständlich sein, weil die Betrachtungsweise des Gerichts und des Gefangenen zu verschiedenartig sind. Er wird deshalb trotz des ihm eröffneten Gerichtswegs nicht das Gefühl verlieren, den Vollzugsmaßnahmen machtlos gegenüberzustehen.

Aus diesem Grunde sollte man – entsprechend der Absicht des Gesetzgebers²³⁾ – bei der Lösung der §§ 23 ff. EGGVG nicht stehen bleiben. Es wird nach einer den Besonderheiten des Strafvollzugs gerecht werdenden Rechtskontrolle zu suchen sein. Hier verdient der von Grunau vorgeschlagene Weg Beachtung, der die „Vollstreckungsstrafkammer²⁴⁾“ sehr viel näher an den Gefangenen heranzuführt. Durch die Regelung, daß wenigstens ein Mitglied dieses Kollegiums eine abgeschlossene Ausbildung im Vollzugsdienst besitzen muß, wird außerdem sichergestellt, daß die kriminologischen, erzieherischen und verwaltungstechnischen Gesichtspunkte berücksichtigt werden²⁵⁾. Die Regelung gestattet es deshalb vielleicht, die Entscheidungen der Vollzugsbehörde in vollem Umfang – also auch im Hinblick auf ihre Zweckmäßigkeit – der richterlichen Kontrolle zu unterwerfen. Eine Notwendigkeit, den Rechtsschutz des Gefangenen insofern weiter als nach allgemeinem Verwaltungsrecht auszudehnen, vermag ich

23) Koehler, aaO., Anm. I zu § 30 EGGVG.

24) Theodor Grunau, Die Beteiligung des Richters an Entscheidungen im Vollzug nach ausländischem Recht, Materialien zur Strafrechtsreform, Bd. 8, Teil I S. 545; vgl. auch § 76 EntwStGB 1960 nebst Begründung (S. 196).

25) Daß die Richter des Strafsenats bei dem OLG. keine Erfahrung auf dem Gebiet des Strafvollzuges haben, ist ein empfindlicher Mangel.

Der Regierungsentwurf der VwGO wollte für das Amt des Verwaltungsrichters „bes. Verwaltungspraxis“ zur gesetzlichen Voraussetzung erheben (§ 15 Abs. 3). Wenn diese Bestimmung auch nicht Gesetz geworden ist, so werden in dieses Amt doch regelmäßig nur Richter mit großer Verwaltungserfahrung berufen.

allerdings nicht anzuerkennen. Es würde jedenfalls zusätzliche Verwaltungsarbeit bedeuten, wenn der Anstaltsleiter seine Ermessensentscheidungen dem Gericht im einzelnen darlegen und begründen müßte. Auch dürfte die Rechtskontrolle im Hinblick darauf, ob ein Ermessensfehler und insbesondere eine Verletzung des Gleichheitsprinzips vorliegt, zum Schutz der Rechtsstellung des Gefangenen ausreichen.

Die „ungeschriebene“ Beschwerde

Eine vom Praktischen ausgehende Erörterung des Beschwerderechts der Gefangenen darf an der „ungeschriebenen“ Beschwerde nicht vorübergehen. Es besteht kein Zweifel, daß viele Gefangene von der Erhebung einer Beschwerde deshalb absehen, weil sie für sich nachteilige Rückwirkungen befürchten. Diese Beobachtung gilt aber nicht nur für das Sondergebiet des Strafvollzuges, sondern allgemein und besonders für jedes andere besondere Gewaltverhältnis²⁶⁾. Gleichwohl liegt hier ein wesentlicher Mangel des Beschwerderechts, der dazu führt, daß Beschwerden vor allem von solchen Gefangenen erhoben werden, die querulatorische Neigungen haben oder die aus anderen Gründen der Meinung sind, sie hätten nichts zu verlieren²⁷⁾. Gerade der im allgemeinen gutwillige Gefangene bedarf aber des Schutzes durch das Beschwerderecht.

Der verschlossene Brief

Im Ausland scheinen diese Überlegungen teilweise zur Einführung des „verschlossenen Briefs“ an die Aufsichtsbehörde geführt zu haben, den auch Karrasch²⁸⁾ zur Einführung in Deutschland empfiehlt. Tatsächlich scheint ein Bedürfnis für eine solche Einrichtung zu bestehen, da sich bei den Gefangenen das unaustilgbare Gerücht hält, eine solche Einrichtung²⁹⁾ gebe es bereits. Trotzdem erwarte ich von der Erlaubnis, Beschwerdebriefe unzensuriert zu versenden, keinen Vorteil. Bereits heute haben die Untersuchungsgefangenen³⁰⁾ das Recht, Beschwerden der höheren Vollzugsbehörde unmittelbar vorzulegen. Ein großer Teil dieser Eingaben wird zuständigkeitshalber an die Anstalten abgegeben. Auch in den meisten übrigen Fällen beginnt das Beschwerdeverfahren mit der Einholung einer Stellungnahme der Anstalt. Die Vollzugsanstalt erfährt also in jedem Fall von der Beschwerde. Die Gefahr der Rückwirkung auf den Gefangenen ist deshalb

26) Im Beamtenverhältnis und im Wehrdienst, in der Schule und an der Universität.

27) vgl. Tafel IV.

28) Heinrich Karrasch, Disziplinarmaßnahmen in den Vollzugsanstalten, Materialien zur Strafrechtsreform, Bd. 8, Teil 2, S. 500; Auch die Mindestgrundsätze (Nr. 36 Abs. 5) sehen den verschlossenen Brief vor.

29) Immer wieder fordern die Gefangenen eine „Briefanschlußmarke“ für einen Brief an die Aufsichtsbehörden oder etwas ähnliches.

30) vgl. Tafel I.

ebenso groß, wie wenn die Beschwerde zunächst vom Anstaltsleiter gelesen wird. Durch den Umweg über die höhere Vollzugsbehörde geht nur wertvolle Zeit verloren, so daß der Sachverhalt später gar nicht mehr oder nur noch schwer aufzuklären ist.

Man könnte daran denken, den verschlossenen Brief als eine lediglich informierende Eingabe an die Aufsichtsbehörde auszugestalten, auf deren Bescheidung der Gefangene keinen Anspruch hat und die ihm der Anstalt gegenüber die Anonymität sichert. Dieser Versuch ist m. E. jedoch zum Scheitern verurteilt; die Aufsichtsbehörde würde neben einer Anzahl sonst nicht vorgebrachter sachlicher Beschwerden eine Vielzahl von querulatorischen und verleumderischen Eingaben erhalten. Eine Auswertung dieses Materials wäre deshalb kaum möglich. Alle diese Überlegungen sprechen dagegen, den verschlossenen Brief einzuführen.

Fortentwicklung des Beschwerderechts

Eine Fortentwicklung des Beschwerderechts könnte ich mir durch den Ausbau des fünften Beschwerdeweges, der Vormeldung bei Besichtigungen, vorstellen, dem auch in den Mindestgrundsätzen³¹⁾ besondere Bedeutung beigemessen wird. Voraussetzung wäre allerdings, daß die Anstaltsbesichtigungen häufiger stattfänden, als das heute möglich ist. Eine Vermehrung der Besichtigungen wäre m. E. auch aus anderen Gründen zu begrüßen, damit nämlich derartigen Besuchen das Odium genommen wird, der Anstaltsleiter solle kontrolliert, anstatt beraten und bei der schöpferischen Verwaltungsarbeit unterstützt werden. Bei der Vormeldung kann sich der Gefangene im Gespräch unter vier Augen über seine Beschwerde aussprechen. Der anhörende Beamte gewinnt bei dieser Gelegenheit einen unmittelbaren Eindruck von der Persönlichkeit des Beschwerdeführers. Soweit erforderlich, kann er im Anschluß an die Anhörung selbst Ermittlungen anstellen oder aber den Vorstand oder einen anderen Beamten mit der Aufklärung der Sache beauftragen. Auf diese Weise könnte m. E. das Beschwerdeverfahren lebensnäher und überzeugender ausgestaltet werden.

Psychologische Hintergründe der Beschwerde

Wenn die verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorschriften im Beschwerdeverfahren auch genau beachtet werden müssen, so ist die Gefangenenbeschwerde deshalb nicht in erster Linie eine juristische Angelegenheit. Die Ursachen für die Einlegung der Beschwerde liegen oft im Irrationalen. Nicht selten sucht der Gefangene auf diese Weise nach einem Ausweg, um sich von dem Gefühl der Verlassenheit und des Ausgeliefert-

31) vgl. Anm. 5).

seins „an den Staat“ zu befreien³²⁾. Der Beschwerdeführer ist deshalb häufig nicht durch eine ausführliche und logisch zwingend begründete Entscheidung, sondern eher durch ein Gespräch von der Unbegründetheit seines Vorbringens zu überzeugen. Und wenn der Gefangene als Ergebnis dieses Gespräches seine Beschwerde zurücknimmt, so braucht das durchaus kein Indiz für ein unzulässiges Paktieren zwischen Verwaltung und Gefangenen zu sein. In vielen Fällen – das soll nicht verkannt werden – ist die Beschwerde allerdings ein Zeichen, daß zwischen Gefangenem und Anstaltsleiter ein Gespräch im Augenblick nicht möglich ist. Deshalb sollte das Beschwerdeverfahren so ausgestaltet sein, daß es möglichst nah an den Gefangenen heranführt und nicht nur der Entscheidung der strittigen oft ganz nebensächlichen Frage, sondern vor allem der Ausräumung der verborgenen Wurzeln der Unzufriedenheit des Gefangenen dient.

32) Dieses Gefühl kann in den Gerichtsgefängnissen weniger leicht aufkommen als in den großen, selbständigen Anstalten. Deshalb die kleinere Beschwerdezahl der Gerichtsgefängnisse.

T a f e l I

	Ein- gegangene Be- schwerden insgesamt	An die Vorstände der Voll- zugs- anstalten zur Erledigung in eigener Zu- ständigkeit abgegeben	verbunden mit anderen Sachen, sonstige Erledigung	sachl. ent- schieden	begründet oder teilweise begründet	unbegr. jedoch aufsichtl. etwas veranlaßt	Weitere Dienst- aufsichts- be- schwerden	Peti- tionen	Anträge auf gerichtliche Ent- scheidu-
1960	120	44	10	66	7	10	5*)	3*), 1**)	1***)
1959	107	52	3	52	4	10	1*)	3*)	--
1958	85	45	2	38	2	5	2*)	6*)	--
insges.	312	141	15	156	13	25	8*)	12*), 1**)	1***)

* unbegründet

**) unbegründet, jedoch etwas veranlaßt von der obersten Aufsichtsbehörde

***)

	Anzahl der sachlich entsch. Beschwerden			Durch- schnitts- belegung 1960	Sachlich pro der Du
	1960	1959	1958		1960
Strafgefängnis und Untersuchungshafanstalt	37	24	30	2137,25	17,31
davon Unter- suchungsgefängene**)	20	15	16	1486,75	13,45
Strafgefängnis - Erstbestrafte	13	15	4	1254,93	10,36
Zuchthaus - Regelvollzug	13	11	3	705,86	18,42
Gerichtsgefängnis	2	2	1	683,73	4,39
	65	52	38	4781,77	13,80

*) Zur Vereinfachung und wegen der geringen Schwankungen der Durchschnittsbelegung in dem berücksichtigte Mittel liegende Durchschnittsbelegung des Jahres 1960 zugrundegelegt.

***) Nicht berücksichtigt ist die vermutlich vergleichsweise größere Anzahl der beim Richter (Nr. 75 Abs. 1 UVollzO

T a f e l III

	Haus- strafverfügungen des Anstaltsleiters	sonstige Verfügungen des Anstaltsleiters	Die Beschwerden richteten sich gegen	
			Beschwerdeentscheidungen des Anstaltsleiters betreffend Maßnahmen des Anstaltsarztes	Maßnahmen anderer nachgeordneter Anstaltsbeamter
1960	14	26	22	6
1959	9	19	14	6
1958	4	16	9	6
	27	61	45*)	18*)

*) Das Verhältnis dieser beiden Zahlen verdient besondere Beachtung. Über die Beschwerden gegen Maßnahmen in diesem Gebiet sollte ein Arzt - etwa der leitende Arzt des Bezirkskrankenhauses - und nicht der Anstaltsleiter bei den Aufsichtsbehörden entscheiden.

T a f e l I V

In dem berücksichtigten Zeitraum machten 38 Gefangene von ihrem Beschwerderecht mehrfach Gebrauch. Das entspricht bei einer Durchschnittsbelegung von 4776,68 Gefangenen in den Jahren 1958 – 1960 einem Hundertsatz von 0,80.

Diese Gefangenen legten 112 von insgesamt 312 Beschwerden (vgl. Tafel I) ein. Das entspricht einem Hundertsatz von 35,57.

Mithin legten 0,8⁰/₀ der Gefangenen allein 35,57⁰/₀ der Beschwerden ein.

Von dem Beschwerderecht machten mehrfach Gebrauch:	
Anzahl der Beschwerde- führer	Anzahl der von den einzelnen Beschwerde- führern erhobenen Beschwerden
22	2
7	3
4	4
3	5 – 6
2	7 – 8
38	112

Bericht

*über die 18. Tagung des Strafvollzugausschusses der Länder der Bundesrepublik
vom 24. bis 26. Mai 1961*

von Prof. Dr. Albert Krebs, Wiesbaden

Auf der Tagung sollten vor allem Fragen von Strafvollzugsneubauten erörtert werden. Dies geschah in der Art, daß nach einleitenden Bemerkungen (s. den folgenden Text) die Teilnehmer an der Tagung des Strafvollzugausschusses folgende hessische Vollzugsanstalten aufsuchten:

1. Jugendstrafanstalt Wiesbaden-Dotzheim:
Rohbau
2. Strafanstalt Butzbach:
Neu eingebaute Freizeiträume
3. Strafanstalt Butzbach:
Wiederaufgebauter Werkhof
4. Jugendstrafanstalt Rockenberg:
Neu eingebaute Zugangsabteilung
5. Gustav Radbruch-Haus Frankfurt am Main-Preungesheim:
Halboffene Anstalt
6. Strafanstalt Dieburg:
Neu errichteter Zellenflügel.

Während der Tagung war der von Prof. Krebs gemachte Vorschlag, einen Unterausschuß für Strafvollzugsbauten zu bilden, mehrfach erörtert und einstimmig folgender Beschluß gefaßt worden:

„Der Strafvollzugausschuß hat gelegentlich seiner Sondertagung über Strafvollzugsbauten in Wiesbaden vom 24. bis 26. Mai 1961 beschlossen, einen Unterausschuß für Strafvollzugsbauten zu bilden mit der Aufgabe, bundeseinheitliche Richtlinien für die bauliche Anordnung, den Ausbau und die innere Einrichtung von Vollzugsanstalten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Baubehörden der Länder zu erarbeiten.

Die Zusammensetzung des Unterausschusses wird der Strafvollzugausschuß auf der 19. Tagung in Düsseldorf beschließen.“

Strafvollzugsbauten in der Gegenwart

Leitgedanken

*vorgetragen gelegentlich der 18. Tagung des Strafvollzugausschusses
der Länder in Wiesbaden*

von Prof. Dr. Albert Krebs, Wiesbaden

Die Verwirklichung der Gedanken, wie sie in den Mindestgrundsätzen für den Vollzug von Freiheitsstrafen (UNO-Kongreß Genf, 1955) niedergelegt sind (Ziffer 58, 59) hat u. a. auch bestimmte bauliche Voraussetzungen. Im 19. Jahrhundert waren die Gefängnisbauten Zwingburgen für lauter präsumptive Ausbrecher, die den Gefangenen auf Schritt und Tritt Mißtrauen bekunden (Radbruch). Diese Bauten überbetonten den Sicherheitszweck vor allen anderen Aufgaben der Anstaltsunterbringung. Bei Wahrung der Sicherheitsprinzipien, freilich stärker betont durch andere Mittel, geht heute das Bestreben dahin, die Strafanstalten auch baulich im Sinne des Resozialisierungsgedankens in gewandelter Form entweder neu zu errichten oder im Rahmen des Möglichen umzugestalten. Bereits in den Zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts hatte sich die Erkenntnis durchgesetzt, daß neue Gesichtspunkte des Vollzuges, etwa die des Strafvollzuges in Stufen, für das Bauprogramm von Strafanstalten Bedeutung haben sollten. Gedanken dieser Art wurden durchdacht (Frede-Perret: Baupläne für eine moderne Strafanstalt. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*. 1931, S. 10–18) und zum Teil z. B. in Brandenburg a. H.-Görden verwirklicht. Der frühere Reichsjustizminister Radbruch führte gelegentlich eines Festvortrags „Der Erziehungsgedanke im Strafwesen“ anlässlich des hundertjährigen Bestehens der Gefangenenfürsorge in Baden im Jahre 1932 aus: „Zwar wissen wir, wie eine moderne Strafanstalt auszusehen hätte um dem Erziehungszweck zu genügen – wie eine moderne Irrenanstalt nämlich, also Pavillonsystem, Einzelhäuser für sorgfältig gesichtete Erziehungsgruppen, möglichste Unsichtbarmachung der Freiheitsbeschränkung, keine Festungsmauern, keine Gitterfenster, feste Häuser nach Art der heutigen Gefängnisse nur für die kleine Zahl der wirklichen Ausbrecher. Aber woher die Mittel zu solchen Neubauten nehmen – und woher die Menschen zur Arbeit an den Gefangenen?“ (*Zeitschrift für Strafvollzug*, 1952 (3) S. 159).

In der gleichen Zeitperiode äußerte der Direktor der Hamburgischen Strafanstalten, Christian Koch, ähnliche Gedanken in seinem Beitrag „Der soziale Gedanke im Strafvollzug“ in dem Handbuch „Deutsches Gefäng-

niswesen", (hrsg. von E. Bumke, 1928, S. 388): „Unter den Hemmungen, die dem Ausbau des heutigen Strafvollzuges aus der Finanznot unserer Zeit erwachsen, sind keine schmerzlicher als die Unmöglichkeit, genügend Sozialpädagogen mit hoher Begabung und sorgfältiger Ausbildung einzustellen und anstelle der für den alten Strafvollzug gebauten Gefängnisse Neubauten zu setzen, die dem Charakter eines sozialen Strafvollzuges entsprechen. Nicht sentimentale Anwandlungen oder gar Humanitätsduselei verlangen solche Bauten, sondern sozialer Sinn, der die harte Wirklichkeit der Dinge und der Menschen unserer Zeit ganz nüchtern sieht. Es ist eine alte Erkenntnis, daß helle freundliche Räume, die Vermeidung allen äußeren Zwanges, der nur dazu da ist, Leiden zuzufügen, dazu beitragen können, Menschen wirklich innerlich zu fassen und zu bessern. Anstelle des bisher üblichen physischen Zwanges muß mehr und mehr die psychische Beeinflussung treten. In der Unterbringung der Gefangenen auf Hahnöfersand hat der hamburgische Strafvollzug den ersten Schritt getan zur Auflösung einer veralteten Bauanlage in luftige, helle Einzelgebäude, ähnlich den Pavillons neuzeitlicher Krankenhäuser. Der freundliche Eindruck der hellen Zellen und Säle ist nicht beeinträchtigt durch Gitterstäbe vor den Fenstern, die in ihrer besonderen Konstruktion genügend Sicherheit gegen Entweichungsversuche bieten.“

Bei beiden Äußerungen ist beachtlich, daß neben den Baufragen die Frage der Persönlichkeiten berührt wird, die den Vollzug durchzuführen haben. Das zweite Thema soll im vorliegenden Zusammenhang nicht abgehandelt werden.

Wenn gelegentlich von Außenseitern zum Teil in vorwurfsvollem Ton Kritik daran geübt wird, daß die Probleme der Strafanaltsbauten in der Gegenwart nicht ausreichend erörtert bzw. Neubaupläne in der Bundesrepublik nur selten neu entworfen und nur wenige Neubauten errichtet worden seien bzw. errichtet würden, so zeigt diese Kritik, daß die Kritiker wohl nur mangelhaft unterrichtet sind von den Gegebenheiten und vor allem wohl die gesamte Situation des Gefängniswesens in der BRD kennen.

Wenn im Rahmen der wirtschaftlichen Entwicklung nach 1945 Neubauten im Strafvollzug erst jetzt errichtet werden, so hat das, vom allgemeinen staatsbürgerlichen Standpunkt aus betrachtet, eine gewisse Berechtigung. In der öffentlichen Meinung wird das Gefängniswesen mit an die letzte Stelle der öffentlichen Aufgaben eingeordnet. Hierzu besteht wohl, von den Zahlen her gesehen, eine gewisse Berechtigung, denn die Sorge für rund 60.000 Gefangene im Tagesdurchschnitt in der Bundesrepublik scheint im Vergleich zu anderen öffentlichen Lasten, wie z. B. für Insassen von Heil- und Pflegeanstalten, Patienten von Krankenhäusern und jungen Menschen in Schulen, nicht allzubelastend. Zu beachten ist weiter, daß mit einem gewissen Recht zunächst die dem Verbrechen vorbeugenden Maß-

nahmen, z. B. der Erziehung, durch Schulbauten einen Vorrang erhielten. Nicht zuletzt darf nicht übersehen werden, daß die Aufgaben auf dem Gebiet des Gefängniswesens nach teilweiser Zerstörung verschiedener Anstalten zunächst in Trümmerbeseitigung und Wiederaufbau, dann im Umbau bestehender Einrichtungen und erst an dritter Stelle durch Neubauten vorangetrieben werden konnten. In allen deutschen Ländern, und das verdient in diesem Zusammenhang hervorgehoben zu werden, ist aber neben der Frage der Baulichkeiten die der Mitarbeiter besonders sorgfältig beachtet worden, wenn auch freilich auf beiden Gebieten noch mancherlei Aufgaben ungelöst sind.

Die Grundgedanken, nach denen Wiederaufbauten, Um- und Neubauten erfolgen sollten, sind verhältnismäßig einfach, wenn davon ausgegangen wird, daß der Vollzug der Freiheitsstrafe im wesentlichen im Entzug der Freiheit besteht und neben diesem, vom Gefangenen mit vollem Recht als Übel empfundenen Zustand, in der Regel an keine weitere Übelzufügung gedacht ist. Nur in seltenen Ausnahmefällen wird ja über den Freiheitsentzug hinaus, d. h. in der Vollzugsanstalt, Zwang anzuwenden sein.

Im Rahmen des normalen Anstaltstages ist anzustreben, die Idee eines lebensnahen Freiheitsentzuges in den drei großen Tagesabschnitten: Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit, zu verwirklichen. Dieses Grundprinzip muß sinngemäß die bauliche Gestaltung, d. h. die Anordnung der verschiedenen Baukörper in „Zonen“, in denen sich die Gefangenen während dieser drei Tagesabschnitte aufhalten, bestimmen. Dies nicht zuletzt aus der Absicht, bei Wahrung der Sicherheit und aller nur möglichen Auflockerung, Arbeitskräfte gleich welcher Art sinnvoll einzusetzen und nicht durch fehlerhafte Bauplanung überzubeanspruchen bzw. zu verschwenden. Von diesem Prinzip ausgehend sind auch die neuen hessischen Vollzugsanstalten sowohl das Gustav Radbruch-Haus in Frankfurt am Main-Preungesheim als auch die Jugendstrafanstalt Wiesbaden-Dotzheim gebaut.

Ein zweites Prinzip wird aber ebenfalls in diesen neuen Vollzugsanstalten zu verwirklichen sein, und zwar das der Einzelunterbringung bei Nacht; diese Idee ist nicht neu. Während im abgelaufenen Jahrhundert das Problem der Einzelunterbringung bei Tag und Nacht zum Hauptstreitgegenstand der verschiedenen Auffassungen über den Strafvollzug wurde – die Einzelhaft sollte einerseits die Strafe verschärfen, andererseits vor krimineller Ansteckung schützen –, besteht heute die Auffassung, daß die Trennung bei Nacht in der Regel keine Verschärfung des Strafübels, sondern eine Erleichterung darstellen soll. Der einzelne Gefangene soll die Möglichkeit haben, während der Ruhezeit als Einzelpersonlichkeit zu entspannen. Der Gedanke der Verhütung krimineller Ansteckung behält seine Bedeutung; Elemente, die eine Ansteckungsgefahr bedeuten, werden bei Tag und Nacht von den Mitgefangenen getrennt. Auch hierauf wird der Architekt Rücksicht nehmen müssen.

Im Rahmen dieser drei Prinzipien:

1. der Lebensnähe durch Übernahme des Tagesrhythmus auch in die Vollzugsanstalt
2. der Achtung der Einzelpersönlichkeit durch Trennung bei Nacht und Gemeinschaft bei Tage
3. der rationellen Inanspruchnahme der Mitarbeiter durch sinnvolle Aufteilung in Baukörper – „Zonen“

ist weiter der Werdegang des Gefangenen vom Zugang bis zum Tage der Entlassung auch in baulicher Hinsicht zu beachten. Es ist die Regel, daß z. B. in den hessischen Vollzugsanstalten außer Räumlichkeiten für die „Zugangsabteilung“, die besonders gesichert sind, Räume für den normalen Vollzug und solche für die Vorbereitung der Entlassung geschaffen werden. Also auch hier kehren drei Zeitabschnitte wieder, die in den Baulichkeiten ihren Ausdruck zu finden haben.

Selbstverständlich ist in jedem der drei Bereiche zu berücksichtigen, daß die Träger der Aufgaben an und mit den Gefangenen, die Beamten, geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt bekommen. Nicht zuletzt ist weiter vorgesehen, daß für die Gefangenen, die nicht „Zugänge“ oder „gemeinschaftsgefährdend“ sind, gegebenenfalls auch für Arbeit in den Einzelzellen oder in Werkstätten (Werkhöfen) unter Beachtung der baulichen Voraussetzungen gesorgt werden muß.

Die Verwirklichung der erwähnten Prinzipien soll während dieser Sondertagung an einzelnen Bauobjekten demonstriert werden, und zwar an Jugend- und an Erwachsenenstrafanstalten, an geschlossenen und halb-offenen Einrichtungen.

1. Die erste Anstalt, die aufgesucht werden soll, ist die Jugendstrafanstalt Wiesbaden-Dotzheim, die nach ihrer Fertigstellung für die Aufnahme von 18 – 21 jährigen zu Jugendstrafe Verurteilten bestimmt ist. Wie aus dem Plan ersichtlich, zerfallen die Baukörper in drei Unterabschnitte:
 - a) die Unterküfte, b) die Verwaltungs- und Wirtschaftsgebäude, c) die Arbeitshallen. Über Einzelheiten wird ein Baufachmann nähere Mitteilungen machen.
2. Bei den geschlossenen Anstalten wollen wir am Beispiel der Strafanstalt Dieburg zeigen, wie neue Zellenbauten in dichtbesiedelter Umgebung zweckmäßig errichtet werden können. Wichtig ist dabei die sägezahnförmige Ausbildung der Außenfronten.
3. Dann ist beabsichtigt, in einer älteren geschlossenen Anstalt (Butzbach) zu zeigen, wie der Versuch gemacht werden kann, die drei Tagesabschnitte auch baulich Wirklichkeit werden zu lassen. Der im 19.

Jahrhundert errichtete panoptische Zellenbau nimmt vorzugsweise die Gefangenen zur Unterbringung bei Nacht auf, in einem neu erstellten Werkhof werden die Gefangenen während der Arbeitszeit beschäftigt und in Freizeiträumen, die durch zweckmäßige Umbauten gewonnen wurden, verbringen sie z. T. ihre Freizeit.

4. In der Jugendstrafanstalt Rockenberg ist die neu eingerichtete Zugangsabteilung zu sehen. Die Außenmauern des Gebäudes, das unter Denkmalschutz steht, mußten unberührt auch mit der Dachgestaltung und den Fensteröffnungen erhalten werden, der völlig neue Innenausbau hatte sich nach der Entscheidung des Landeskonservators zu richten. Es ist bekannt, daß solche Bauaufgaben wesentlich schwerer zu lösen sind als Neubauten.
5. Endlich ist vorgesehen, die halboffene Anstalt des Landes Hessen, das Gustav Radbruch-Haus in Frankfurt am Main-Preungesheim, aufzusuchen, um auch dort zu beobachten, wie die vorher erwähnten Bagedanken Gestalt gewannen (s. Zeitschrift für Strafvollzug, 1960 (9) S. 67–85).

In diesem Zusammenhang ist es wesentlich, darauf hinzuweisen, daß bisher die Um- und Neubauten sich bewährten. Zweifellos steht fest, daß ein panoptischer Bau, in dem die Gefangenen nach überkommener Weise Tag und Nacht in ihrer Zelle gehalten und nur zum „Spaziergang“ ins Freie gebracht werden, weniger Personal beansprucht als Bauten in aufgelockerter Form. Es steht auch fest, daß u. U. hierdurch die Sicherheit der gesamten Anstalt erhöht wird, aber, und hier darf noch einmal auf die Aufgaben des Vollzuges verwiesen werden, der Sinn des Vollzuges ist ja nicht allein die sichere Verwahrung, sondern die Förderung eines sozialen Verhaltens, und dies kann ohne gewisse Vertrauenserweise, die ja bis zur bedingten Entlassung auf Bewährung gehen, nicht durchgeführt werden. Alle diese Probleme werden hier nur kurz angedeutet, sie sind zur Genüge bekannt.

Vielleicht ist es zweckmäßig, in diesem Zusammenhang auch über Bau-probleme zu sprechen, die durch die geplante Strafrechtsreform aufgeworfen werden könnten. Zunächst steht ja fest, daß die Frage der Strafrechtsreform noch nicht in den parlamentarischen Gremien erörtert wurde und niemand weiß, ob die Vorschläge des Bundesjustizministeriums in der vorgesehenen Form Gesetz werden. Auf Grund unserer Erfahrungen würde ich es bedauern, wenn diese Vielzahl von Vollzugseinrichtungen wegen einer sehr umstrittenen Differenzierung, etwa nach Zuchthaus und Gefängnis, nach Strafen und Maßnahmen, nach Störern und Psychopathen usw. geschaffen werden müßte. Der Entwurf in der vorliegenden Form – so fürchte ich – schadet den Neuerungsbestrebungen auf baulichem Gebiet, indem er m. E. nicht nur falsche Grundsätze der Differenzierung fordert, sondern auch

durch die Vielzahl der Forderungen an Anstalten maßvolle Erneuerungsbestrebungen empfindlich stört. Es besteht die Sorge zu Recht, und dies muß mit Bedauern festgestellt werden, daß zum Teil wirklichkeitsfremde Erwägungen die Arbeiten des praktischen Vollzuges gefährden. Ohne in diesem Zusammenhang näher auf die Gefahren der geplanten Strafrechtsreform eingehen zu wollen, möchte ich feststellen, daß wir in Hessen bisher nicht auf diese „Reformbestrebungen“ Bezug genommen haben.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, daß es selbstverständliche Pflicht ist, in der Gegenwart alle technischen Neuerungen bei der Innenausstattung der Anstalten und bei der Sicherung vor Störungen aller Art zu verwenden. Die Einrichtung jeder Zelle z. B. mit WC und Handwaschbecken und mit Kopfhörern ist ebenso selbstverständlich wie die Schaffung von Durchsagevorrichtungen durch Lautsprecher, von Alarmanlagen und die Einrichtung von Funksprechanlagen zur Erhöhung der Sicherheit der Beamten, und wenn möglich, auch die Verwendung von Fernseh-Kameras zur Überwachung von Gebäudeteilen auf Fernsehschirmen in einer Zentrale. Die letztere technische Möglichkeit soll gelegentlich des Besuchs der Strafanstalt Butzbach durch die Firma Siemens & Halske vorgeführt werden.

Es empfiehlt sich, in diesem Zusammenhang auch kurz auf die Frage der Kosten einzugehen. Die Baukosten für Strafvollzugsbauten können nur sehr bedingt mit Kosten für Bauten anderer Art, etwa Krankenanstalten usw. verglichen werden. Die Sicherungsmaßnahmen, die zum Schutze der Gesellschaft notwendig bleiben, sind aufwendig. Eine offene Anstalt wird bei gleicher Größe in der Regel nur etwa die Hälfte einer geschlossenen Anstalt kosten.

Aber die Beobachtungen in den letzten hundert Jahren zwingen noch zur Überprüfung eines weiteren Problems. Sollen die „Gefängnisbaumeister“ die Absicht verwirklichen, „das zu errichtende Gebäude solle jahrhundertlang stehen“? Dieses Problem wurde bereits vor der Periode der umfangreichen Neubauten im vergangenen Jahrhundert aufgeworfen und wie folgt beantwortet: „Wir sollen aber daran denken, daß viele Menschen von gründlichem Verstande und großer Erfahrung, ihre Zeit und ihre Fähigkeiten unaufhörlich auf die Gefängnisbaukunst richten. Eine Verbesserung führt die andere herbei, und es liegt in der Gewalt keines Menschen vorherzusehen, wohin diese verschiedenen Anstrengungen noch führen werden. Neben diesen ändert sich auch die öffentliche Meinung, und es kommt am Ende dahin, daß die Bürger eine Anstalt, welche außer Stande ist, alle von der Erfahrung angegebenen Verbesserungen aufzunehmen, nicht mehr günstig betrachten. In einem Zeitraum von zwanzig Jahren entsteht oft eine vollständige Umwälzung aller Begriffe, die alten Gefängnisse entsprechen nicht mehr den Bedürfnissen der bürgerlichen Gesellschaft, und man verläßt sie. Deshalb ist es sehr wichtig, daß diese Anstalten wohlfeil gebaut werden, weil sie später Hindernisse der Verbesse-

rung abgeben, welche um desto schwieriger zu überwinden sind, je mehr ihre Erbauung gekostet hat. "(Aus: G. v. Beaumont und A. v. Tocqueville: Amerika's Besserungs-System und dessen Anwendung auf Europa, 1833 S.).

Wenn auch in der Gegenwart neue Gesichtspunkte dafür sprechen, Strafanstaltsneubauten nicht für „Jahrhunderte“ zu errichten, so haben doch die Überlegungen des Herrn Welles aus dem Jahre 1831 auch heute noch ihre Bedeutung.

Ich nehme an, daß während der Tagung, die ja ganz allgemein den Baufragen in Vollzugsanstalten gewidmet sein soll, Einzelprobleme aller Art zur Sprache kommen werden. Wir haben den Vorzug, von Fachleuten auf diesem Sondergebiet beraten zu werden und außerdem in jeder Anstalt die verantwortlichen Vertreter der hessischen Staatsbauämter sprechen zu können.

Die Bäckerei in der Vollzugsanstalt

Von Harti Bauer, Oberwerkmeister,
Jugendstrafanstalt Niederschönenfeld

Die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien bestimmen die „Verordnung und oberpolizeilichen Vorschriften“ des Staatsministeriums für Wirtschaft und des Innern, vom 24. 1. 1938.

Die Vollzugsanstalten sind auch an diese Vorschriften gebunden. Die Verordnung bestimmt die Bauweise der Bäckerei und deren Lagerräume in bezug auf Lage, Höhe, Wände, Decken, Luftraum, Fenster, Fußboden usw., weiterhin die Aufstellung des Backofens und der Einrichtungsgegenstände.

Für die Beschäftigten müssen Wascheinrichtungen und Umkleideraum vorhanden sein.

Trotz dieser umfassenden Bestimmungen bleibt die Lage der Bäckerei zu ihren Lagerräumen frei. Außerdem lassen sich viele günstige Erkenntnisse im Bau der Bäckerei verwirklichen. Früher legte man das Mehllager weit von der Bäckerei weg in einen kühlen luftigen Raum. Die alten gemauerten Backöfen, die große Wärmeabgeber waren, machten dies erforderlich. Bei unseren modernen Backöfen, die fast keine Wärme abgeben, kann man den Mehtraum und den Brotraum unmittelbar an die Bäckerei anbauen. Für die Bäckerei ist dies ein wesentlicher Faktor, es wird nicht nur Arbeitskraft eingespart, sondern die ganze Arbeit wird viel flüssiger und praktischer. Ganz abgesehen von der schweren Sackschlepperei, die damit weitgehend abgestellt wird. Für eine Vollzugsanstalt ist dies besonders erforderlich, damit die Überwachung und Sicherheit einfacher und besser wird.

Das Mehllager soll getrennt von dem Brotlager, beide nicht auf der Sonnenseite und direkt von der Bäckerei erreichbar sein. Bei sehr hellen Räumen muß man die Fenster blau streichen, um Sonnenstrahlen abzufangen. Wichtig ist die Durchlüftung der Lagerräume. Dieses kann durch gegenüberliegende Fenster oder durch Ventilation erreicht werden.

Nach meinen Erfahrungen ist es am günstigsten den Wasch-, Dusch- und Umkleideraum hinter dem Backofen, außerhalb der Backstube einzurichten. Die Wasserzuleitungen für den Backofen befinden sich dort. Ein WC für Beamte und Gefangene muß dort ebenfalls eingebaut werden. Direkt hinter dem Backofen sollte der Kohlenraum liegen, soweit Brikett geheizt wird. Günstig wäre es, wenn dieser ebenfalls an der Zubringerstraße liegt, damit die Briketts nicht durch die Backstube getragen werden müssen. Bei Ölfeuerung ist ein Tank erforderlich.

Die Backstube selbst ist stark gefährdet durch die starken Ofendämpfe. Eine gewölbte Decke ist von großem Nachteil, weil der Wasserdunst schlecht abziehen kann. Der obere Teil der Fenster soll möglichst weit an die Decke heranreichen und vom Fußboden aus geöffnet und geschlossen werden können. Die Dämpfe müssen außerdem direkt vom Ofen abgefangen und in einen stillstehenden Kamin oder ins Freie geleitet werden. Dazu wird ein kleiner Ventilator mit einem 24-Volt-Motor im Ableitungsrohr notwendig sein. Nicht vergessen darf man einen Heizkörper, der auch nachts geheizt werden kann, in einer Bäckerei mit modernem Backofen einzubauen. Die Bäckerei wäre im Winter zu kalt, vor allem in der Nacht. Für den Beamten sollte ein abgeschlossener Raum mit Glasfenstern in der Backstube eingebaut werden, von dem er die Backstube übersehen kann.

Arbeitskleidung und Werkzeuge müssen in verschließbaren Schränken untergebracht werden.

Sehr vorteilhaft ist noch der Einbau eines Kulis. Die Wände müssen bis zu einer Höhe von $1\frac{1}{2}$ m abwaschbar, der Fußboden muß glatt und ohne Fugen sein. Bei der täglichen Reinigung der Bäckerei kann das Wasser durch den Kuli ablaufen. Diese gründliche Reinigung ist sehr wichtig.

Die Anlage einer Bäckerei in der Nähe der Küche finde ich praktisch, weil die Bäckerei für die Küche etliche Arbeiten übernimmt, z. B. Reis- und Grießauflaufbacken. Im anderen Falle, sollte sie in der Nähe der Brotausgabestelle liegen, soweit die Bäckerei dies nicht selbst besorgt. Je nach den örtlichen Verhältnissen.

Für die Einrichtung der Bäckerei ist ein moderner Etagenofen am zweckmäßigsten. In Anstalten, wo ein Aggregat vorhanden ist, würde ich einen Ofen mit elektrischem Umwälzer vorziehen, da bei Stromausfall weiter gearbeitet werden kann. Im anderen Falle gibt es auch moderne Etagenöfen, die mit Röhren beheizt werden. Die Heizungsart, ob Kohle oder Öl, ist preislich fast gleich, doch sind die Anschaffungskosten für Ölbrenner erheblich größer. Die neuen Ofen können jederzeit leicht in der Heizungsart umgestellt werden. Die Etagenöfen mit Stahlbau haben einen viel geringeren Verbrauch als gemauerte Ofen. Allerdings ist wie schon erwähnt eine Backstubenheizung zusätzlich erforderlich.

An Maschinen sind eine moderne Knetmaschine mit zwei Kesseln, eine Siebmaschine, Knödelbrotschneide- und Reibemaschine, Sackausstaubmaschine unentbehrlich. Eventuell auch eine Semmelpresse. Alle anderen Geräte, die zum Beruf gehören, brauche ich wohl nicht aufzuzählen, auf keinen Fall darf neben der Tafelwaage die Dezimalwaage fehlen.

Von einer Wirkmaschine für Brot und Semmeln würde ich aus Gründen der Gefangenenausbildung absehen. Außerdem sind in einer Anstalt immer genügend Arbeitskräfte vorhanden.

Wenn in einer Bäckerei mit Natursauer gearbeitet wird, finde ich Aluminiumbehälter besser als Holzgefäße. Holz trocknet in der Bäckerei leicht aus und läßt sich schwerer reinigen. Eine zu starke Auskühlung des Sauers ist nicht zu befürchten, da nach den neuesten Erkenntnissen die Sauer kühl geführt werden sollen (24 Grad). Im Winter kann man sie im Gärraum unterbringen. Ein Gärraum ist unbedingt erforderlich.

Bei einem modernen Ofen gibt es früh bei Arbeitsbeginn kein warmes Wasser. Es ist notwendig, eine Warmwasserleitung aus dem Kesselhaus anzuschließen.

Ein Problem stellt eine geeignete Brotschneideeinrichtung dar, die einwandfrei 1 kg Brot in vier gleiche Teile schneiden kann. Dieses bleibt immer dem Geschick des damit beauftragten Gefangenen überlassen. Bei der Menge Brot, die am Tage geteilt werden muß, ist schnelles Arbeiten notwendig, dies erfordert große Übung. Die Herstellung von Pfundbrot erfordert längere Arbeitszeit und bedingt Wiegefehler.

Nicht vergessen möchte ich ausdrücklich auf die Rentabilität einer Bäckerei hinzuweisen. In unseren staatlichen Bäckereien tritt dies nicht so sehr in Erscheinung, da das Brot zum Herstellungspreis an die eigene Anstalt gegeben wird. Der Herstellungspreis eines kg Mischbrottes beträgt je nach Mehlpreis 0,42 DM–0,50 DM, beim Weißbrot zwischen 0,50 DM und 0,60 DM je kg. Der Einkaufspreis des Mischbrottes etwa 0,80 DM, beim Weißbrot etwa 1,20 DM pro kg.

Bei der Herstellung von 1000 kg Weißbrot spart die Anstalt demnach etwa 600 DM und bei 7000 kg Mischbrot etwa 2100 DM ein. Dieses entspricht ungefähr dem monatlichen Verbrauch bei einem Stand von 500 Gefangenen. Auf das Jahr berechnet 32400 DM. Diese Summe erscheint nicht in den Bäckereibüchern und stellt damit für die Bäckerei, bei nicht objektiver Prüfung der Rentabilität, eine erhebliche Ertragsminderung im Vergleich zu anderen Betrieben dar, wo man den Marktpreis als Grundlage zur Preisbildung nimmt. Trotz dieser ungünstigen Wettbewerbsbedingungen der Bäckerei gegenüber anderen Betrieben, wird sie stets ein gut lohnender Betrieb sein.

Zum Schluß möchte ich nochmals auf die gute Ausbildungsmöglichkeit für Gefangene aufmerksam machen. Vor allem in einer Jugendanstalt sollte man dies bedenken. Bäcker sind heute sehr gesucht und haben hohe Tariflöhne. Ein tüchtiger junger Gehilfe verdient oft 100 DM in der Woche, Kost und Wohnung frei.

Hoffen wir, daß die Handwerksausbildung trotz aller Schwierigkeiten uns erhalten bleibt und auch in jedem Neubau von Vollzugsanstalten eine Bäckerei eingerichtet wird.

Unterricht in der Strafanstalt

Von Oberlehrer Anselm Schmid, Strafanstalt Bernau/Chiemsee

1. Aufgaben des Unterrichtes:

Der Unterricht an einer Strafanstalt steht in erster Linie im Dienste der Wiedereingliederung des Bestraften in ein geordnetes bürgerliches Leben. Um dies zu erreichen, möchte ich dem Unterricht mit Strafgefangenen vier Hauptaufgaben stellen, die gleichwertig nebeneinander stehen.

Wer von Unterricht spricht, denkt zuerst an Wissensvermittlung. Sie ist für den jungen Strafgefangenen von wesentlicher Bedeutung. Die Kriminalität hat in einem mangelhaften Wissen und Können und der damit verbundenen geringen Berufstüchtigkeit eine ihrer Wurzeln, Achtzig Prozent aller hier eingeschulten Gefangenen beherrschen nach dem 21. Lebensjahr nicht mehr das Grundwissen und die geistigen Grundtechniken einer achtklassigen Volksschule. Dabei berücksichtige ich nur Rechnen und Deutsch, von erdkundlichen, sozialkundlichen oder anderen Kenntnissen gar nicht zu reden. Dieser Mangel wird auch dadurch bedingt, daß der junge Strafgefangene der Kriegsgeneration entstammt und in den wenigsten Fällen einen geregelten Unterricht genossen hat. In unserem technischen Zeitalter kann sich der Mensch im Leben jedoch nur bewähren, wenn er ein bestimmtes Grundwissen besitzt und es zu handhaben versteht.

Je nach Bildungsgrad soll die Wissensvermittlung entweder Lücken füllen oder neues Wissen vermitteln. In jedem Fall muß sie aber von der Fremdbildung zur Eigenbildung, von der Unselbständigkeit zur selbständigen Arbeit führen. Der Pflichtunterricht kann hierbei nur Handreichungen bieten. So muß er den Gefangenen auch anregen, seine Freizeit zur Fortbildung zu nützen, am Unterrichtsstoff weiterzuarbeiten und das Durchgenommene zu üben. Zu diesem Zweck enthält unsere Gefangenenbücherei auch eine Unterrichtsabteilung, die reichlich Stoff zur Übung und Weiterbildung bietet.

Im Mittelpunkt des Strafvollzuges steht als Erziehungs- und Beschäftigungsmittel die körperliche Arbeit. Diese bringt zwangsläufig bei vielen ihrer Arten Monotonie mit sich, die im Verein mit den anderen Auswirkungen der Straftat die geistige und intellektuelle Beweglichkeit herabmindert. So besteht die zweite Aufgabe des Pflichtunterrichtes in einer Erhaltung und Förderung der geistigen und intellektuellen Beweglichkeit und Leistungsfähigkeit, einer wichtigen Voraussetzung für die zukünftige Bewährung im freien Leben.

Unterricht darf auch an einer Strafanstalt nur erziehender Unterricht sein, dessen Ziel der selbständige, selbsttätige und lebensstüchtige Mensch ist. Wissensvermittlung ohne Erziehung im Hinblick auf dieses Ziel bleibt eine Halbheit. Die Schwierigkeit gegenüber anderen Schulen liegt darin, daß der junge Gefangene bereits erzogen, besser gesagt verzogen ist. Als er sich der Kriminalität zuwandte, zeigte er dazu auch, daß er im wahrsten Sinne des Wortes schwer erziehbar ist. Oft ist er zusätzlich stark verkrampft und in einer Trotzhaltung verfahren, Der Unterricht bietet in einer Strafanstalt eine der wenigen Möglichkeiten, eine wirkliche Begegnung von Mensch zu Mensch herbeizuführen, auf der jeglicher Erziehungserfolg beruht. In der kleinen Klassengemeinschaft taut der Schüler, richtig geführt und nicht zurückgestoßen, langsam auf.

Plötzlich spricht er selbst von seinen Nöten und Problemen, fragt zögernd um Rat. Hier kann nun die taktvolle und vorsichtige Erziehungsarbeit einsetzen, die den gesamten großen Kreis des menschlichen Lebens umfaßt. Auch der Mitschüler wird oft seine Meinung kundtun und wird so, richtig geführt, zum Miterzieher. Der erziehende Unterricht in seiner Freizeit bildet daneben ein Ventil für psychische Stauungen. Wenn der Gefangene seine Not aussprechen darf und Antwort erhält, bedrückt sie ihn nicht mehr, macht ihn nicht mehr unruhig und widersetzlich. Dem erziehenden Unterricht ist so auch die Möglichkeit gegeben, die Disziplin zu fördern.

Aus der Begegnung von Mensch zu Mensch im erziehenden Unterricht wächst das Wissen um diesen Menschen heraus. Bin ich einem Menschen über längere Zeit hinaus wirklich begegnet, lerne ich ihn kennen und kann ihn dann auch beurteilen. Die vierte Aufgabe des Unterrichtes liegt somit im Kennenlernen und Beurteilen der Schüler. In der Rede und Gegenrede des erziehenden Unterrichtes schließt sich der Schüler langsam auf. Der Lehrer kann nun versuchen, das große Mosaik des Menschenbildes zusammenzutragen und in einem Beurteilungsbogen festzuhalten. Manches Steinchen wird ihm dabei verborgen bleiben, doch hat man im Strafvollzug kaum bessere Möglichkeiten, den Gefangenen kennen zu lernen und zu beurteilen als im Pflichtunterricht.

2. Methodik des Unterrichtes.

Im Mittelpunkt eines jeden Unterrichtes steht der Schüler als eine Persönlichkeit mit Geist, Seele und Körper. Zum einen beachtet der Unterricht mit Strafgefangenen die allgemeingültigen Grundsätze der allgemeinen und besonderen Unterrichtslehre. Zum anderen aber bringt unser Schüler neben der volkstümlichen Schülereinstellung zur Schule noch die Einstellung des Kriminellen zur menschlichen Gemeinschaft und zum Lehrer als einem Vertreter der von den meisten gehaßten Justiz mit. Sehr oft ist seine Le-

benseinstellung asozial oder antisozial. Alles, was nur irgendwie für ihn nach Zwang riecht, vermeint er aus der Situation des Eingesperrten heraus angreifen zu müssen. Der Lehrer begegnet dadurch im Unterricht sehr oft einer ungesunden und auch unnatürlichen Oppositionslust. Weiter besitzt der Schüler als Krimineller – als solcher ist er zwangsläufig ein Außenseiter der Gesellschaft – eine Voreingenommenheit gegen jedes Bildungs- und Erziehungsgut. Strebertum in der Gefangenen- und Strafanstaltschule bleibt in den meisten Fällen nur Radfahrerei. Dagegen vermeidet der wirkliche Interessierte aus Scheu vor den Mitgefangenen, aufzufallen. Die Einsicht in die Notwendigkeit der Bildung fehlt bei den meisten Schülern, obwohl sie erwachsen sind, weil ihnen auch die Ziele in Beruf und Leben fehlen. „Ich bin Bauhilfsarbeiter, arbeite auch gelegentlich in der Großmarkthalle, was muß ich da „k“ von „ck“ unterscheiden, was muß ich da Zinsaufgaben lösen können“, wird mir oft entgegengehalten.

Hier ist mit nur wenigen Worten unser Mittelpunkt, der Schüler, skizziert. Ihn gilt es nun, zum positiven Subjekt unseres Unterrichts zu machen. Diese Aufgabe fällt in allererster Linie der erzieherischen und unterrichtlichen Methodik und dann erst dem Stoff zu. Sie wird bestimmt durch die allgemeinen Grundsätze, durch die Individualität von Lehrer und Schüler und darf deshalb nie starr und unbeweglich sein. In ihrem Mittelpunkt steht die freie Entfaltung der Schülerpersönlichkeit. Im Rahmen einer guten Disziplin soll er sich im Unterricht so geben, wie er wirklich ist und soll seine eigene Meinung frei aussprechen können.

Zuerst muß ich nur den Schüler sehen, dann erst den Strafanstaltsgefangenen. Sein Verbocktheit, seine Verkrampfung und seine Voreingenommenheit klingen dadurch ab und machen ihn für den Stoff aufnahmewillig. Einem freien Meinungsaustausch zwischen Lehrer und Schüler, der sauber geführten Diskussion kommt dabei eine große Bedeutung zu. Der Unterricht darf, auch wenn er auf einem straffen Lehrplan aufgebaut ist, nicht in dessen Schematismus stecken bleiben. Er schöpft aus dem ungeschminkten Leben und aus der geistig-seelischen Not unserer Schüler, muß deshalb auch frei gestalteter Gelegenheitsunterricht sein.

Selbsttätigkeit und Selbständigkeit müssen gerade den Unterricht mit Strafanstaltsgefangenen bestimmen. Nie soll der Lehrer das denken oder tun, was der Schüler eigentlich selbst könnte. Einmal weckt die Selbständigkeit die Freude an der schulischen Arbeit, zum andern ist die Erziehung dazu ein ganz besonderes Anliegen unseres Unterrichtes. Viele junge Menschen werden straffällig aus einem Mangel an Selbständigkeit im Lebenskampf. Unsere Schüler bilden mehr oder weniger erwachsene Menschen. So müssen wir ihnen auch bei der Auswahl der Unterrichtsstoffe und ihrer Gestaltung eine gewisse Freiheit einräumen. Der Lehrplan muß ihnen bekannt sein, und sie sollen ruhig dazu Stellung nehmen. Er stellt grundsätzlich einen Rahmenlehrplan dar, der sich abwandeln und ergänzen läßt,

vorwiegend natürlich in der Sach- und Sozialkunde. Bei Themen, in denen es um Bildungsgrundlagen geht, muß ich den Schüler zur Einsicht und Billigung führen.

Bei aller Selbständigkeit und Selbsttätigkeit bleibt die darbietende Lehrform, der Lehrvortrag, bestehen. Er schafft sehr oft erst die methodische und stoffliche Voraussetzung, die den Schüler selbsttätig werden läßt. Dies schließt wiederum für den Lehrer die Forderung nach einer eingehenden methodischen und stofflichen Vor- und Nachbereitung in sich. Viel mehr als an freien Schulen nimmt der strafgefängene Schüler die Anregungen zur Eigentätigkeit aus dem Lehrerwort, da er abgeschlossen lebt.

Ein sehr schwieriges methodisches Mittel stellt die notwendige Übung der einzelnen Techniken und Bildungsgüter dar. Z. B. beherrscht man das Teilen mit Dezimalbrüchen nur, wenn man es reichlich in allen Varianten geübt hat. Der Unterricht an einer Erwachsenenanstalt läßt dazu selbst keinen Raum. Die Zeit reicht knapp zu einer kurzen überprüfenden und wiederholenden Stillarbeit. Der Schüler muß deshalb ohne Zwang angeregt werden, die Übung in seiner abendlichen Freizeit durchzuführen. Der Lehrer muß wiederum bereit sein, diese Übungsaufgaben durchzusehen, um an Hand der Ergebnisse zu beraten und auch den Unterricht zu gestalten.

3. Klassenbildung und Stoffgliederung

Die Einteilung der Strafgefängenen zum Unterricht beginnt mit einer einfachen Leistungsfeststellung. Ihr erster Teil besteht aus zwanzig Fragen zur Allgemeinbildung. Im zweiten Teil schreibt der Schüler eine kurze Niederschrift zum Thema „Meine erste Straftat“ oder „Meine Jugend nach der Entlassung aus der Volksschule“. Sie läßt sich bereits in den meisten Fällen gut als Grundlage des Beurteilungsbogen verwenden, gibt manchmal sogar einen Blick frei in das Innerste des Menschen. Vieles taucht hier auf, was der Gefangene beim Zugang verschwiegen oder nicht beachtet hat. Zugleich ermöglicht die Niederschrift die Beurteilung der deutschsprachlichen Kenntnisse. Der dritte Teil überprüft dann die rechnerischen Kenntnisse und Fähigkeiten mit folgenden Aufgaben: die Grundrechenarten mit Dezimalbrüchen, eingekleidete Aufgaben zum einfachen und umgekehrten Dreisatz, zur Zins-, Körper- und Flaschenberechnung.

Auf Grund der Auswertung der Leistungsfeststellung teile ich dann die Schüler – Gefangene mit einer Strafe unter neun Monaten bleiben unberücksichtigt – in drei Leistungsklassen A, B und C mit einer Klassenstärke von je dreißig Schülern ein. Dabei werden in Klasse A Schüler mit den Abschlußkenntnissen einer Volks- und Berufsschule, evtl. auch mit einer unvollständigen höheren Schulausbildung, in Klasse B mit einer Schulbildung einer sechs- bis siebenklassigen Volksschule und in Klasse C Schü-

ler mit der Schulausbildung einer vier- bis fünfklassigen Volksschule eingeordnet. Debile werden in den meisten Fällen nicht aufgenommen, da durch den Schwachsinn in der Regel eine Weiterbildung ausgeschlossen ist. Das schriftliche Malnehmen und Teilen z. B. bildet für den Deblen bereits eine unüberschreitbare Grenze. Die Klassenbildung wird elastisch gehandhabt, d. h. Versetzungen von einer Leistungsklasse in die andere sind immer möglich. Der Unterricht erhält dadurch einen gesunden Antrieb. Mag der Schüler noch so stur sein, eine Versetzung zu einer anderen Leistungsgruppe beeindruckt ihn doch. Auch die Leistungsfeststellung, die als Prüfung nie hundertprozentig sein kann, wird in einzelnen Fällen durch eine Versetzung korrigiert.

Der Pflichtunterricht findet an der Strafanstalt Bernau an den Nachmittagen während der Arbeitszeit statt. Die abendliche Freizeit ist als Unterrichtszeit unbrauchbar, da der Gefangene, meist zu körperlich schwerer Außenarbeit eingesetzt, viel zu müde und dadurch auch geistig nicht mehr aufnahmefähig ist.

Der gesamte Unterrichtsstoff wird in drei Kurse eingeteilt. Neuaufnahmen und Abgänge finden in der Regel nur am Ende bzw. am Beginn eines Kurses statt. Dies ermöglicht einen ungestörten, erziehungs- und stoffgerechten Ablauf des Pflichtunterrichtes. Auch die Versetzungen erfolgen vorwiegend am Ende eines dieser Kurse.

Jeder Kurs wiederum wird in zwölf selbständige methodische Einheiten aufgespalten. Jede Einheit, die jeweils einen Unterrichtsnachmittag mit drei Unterrichtsstunden zu je sechzig Minuten und eine Pause von zehn Minuten umfaßt, bildet somit für sich ein abgeschlossenes Ganzes. Die Abwesenheit einzelner Schüler – Erkrankung, Transport, Arrest usw. – wird sich nie vermeiden lassen. So muß nach jeder Einheit der Schüler das Gefühl haben, ich habe heute etwas gelernt. Eine offen gebliebene Frage, etwas Unfertiges, schafft immer Unlust. Ist die Einheit eine methodische Ganzheit, wirkt sich das Fehlen eines Schülers nicht aus. Am nächsten Unterrichtstag hat er sogleich wieder den Anschluß. Der Lehrer unterstützt durch ein sachgemäßes Verknüpfen und kurzes Wiederholen der letzten Einheit. Jede Einheit ist dabei stofflich dreigeteilt in je eine Stunde Sachkunde, eine Stunde Deutsch und eine Stunde Rechnen. Nach Möglichkeit liefert die Sachkunde die stoffliche Grundlage für die Deutsch- und Rechenstunde.

Wie die Einheit ein methodisches Ganzes bildet, so tut dies auch der Kurs. Er ermöglicht als größere Ganzheit die methodische Fortentwicklung eines Stoffgebietes, z. B. der Grundrechenarten mit Dezimalbrüchen oder der Flächen- und Körperberechnung. Ein Kurs knüpft an den anderen ebenfalls mit Wiederholung und Übung an.

Die Unterrichtsarbeit eines Jahres umfaßt somit 36 Einheiten und 3 Leistungsfeststellungen. 39 Unterrichtsnachmittage je Klasse haben sich unter Berücksichtigung des Lehrerurlaubes der Unterrichtsausfälle durch Arbeitsspitzen, z. B. in der Landwirtschaft der Anstalt, durch Feiertage und Erkrankungen als zweckmäßig erwiesen.

Die nachfolgende Stoffgliederung darf den Unterricht in keiner Weise schematisieren; darf kein starres Gerüst sein. Sie soll dem Lehrer Ziele stellen, muß ihm aber die Freiheit in der Wahl der Mittel und sogar der völligen Abänderung belassen. Sie muß deshalb etwas Lebendiges sein, das wächst und sich weiter entwickelt. Methodik und Stoff müssen aneinander und werden nie ausgewachsen sein, denn der Lehrer wird seine Methodik und den Stoff nie zur Vollendung führen können. So ist der vorliegende Plan nichts Endgültiges. Er muß durch eine intensive Vor- und Nachbereitung dauernd ergänzt und ausgebaut werden.

I. Kurs

1. Einheit:

- Sachkunde: Die Anfänge menschlicher Kultur – Jäger und Sammler werden sesshaft (F 263)
- Deutsch: A) Aus der Geschichte der deutschen Sprache
B) Das Hauptwort und seine 4 Fälle in der Ein- und Mehrzahl
C) Das Hauptwort und seine 4 Fälle in der Einzahl
– Unterschiede tz – tzt – z! –
- Rechnen: A) Die Fläche und ihre Maße als Dezimalbruch
B) Maße und Gewichte als Dezimalbruch
C) Kleines Einmaleins – das schriftliche Zusammenzählen.

2. Einheit:

- Sachkunde: Die Reiche der Griechen und Römer vor Christi Geburt (FT 473, F 300)
- Deutsch: A) Aus der Geschichte der deutschen Sprache
B) Unterscheide den 3. und 4. Fall in der Ein- und Mehrzahl
C) Die 4 Fälle des Hauptwortes in der Mehrzahl
– Unterscheide k – ck – kk! –

- Rechnen: A) Die Berechnung von Rechteck, Quadrat und Dreieck
B) Maße und Gewichte als Dezimalbruch
C) Große Zahlen – Zusammenzählen großer Zahlen.

3. Einheit:

- Sachkunde: Unsere Vorfahren, die Germanen (G 41, G 42)
- Deutsch: A) Die verschiedenen Satzteile – Haupt- und Nebensatz
B) Die Verhältniswörter und ihre Fälle
C) Unterscheide den 3. und 4. Fall – unterscheide d und t der Rechtschreibung!
- Rechnen: A) Der Kreis – Umfang und Fläche
B) Zusammenzählen und Abziehen von Dezimalbrüchen
C) Kleines Einmaleins – schriftliches Abziehen.

4. Einheit:

- Sachkunde: Die Germanen werden Christen (G 4, G 44)
- A) Schwierige Fälle des Beistriches
B) Wo oder wohin? 3. oder 4. Fall?
C) Fallsetzübungen – unterscheide eu und äu!
- Rechnen: A) Trapez- und Schiefekflächen
B) Malnehmen von Dezimalbrüchen
C) Kleines Einmaleins – schriftliches Malnehmen.

5. Einheit:

- Sachkunde: Karl der Große (FT 479)
- Deutsch: A) Satzverbindung oder Satzgefüge?
B) Fallsetzübungen
C) 3. oder 4. Fall nach Verhältniswörtern
– Unterscheide ei und ail –
- Rechnen: A) Zusammengesetzte schwierige Flächen
B) Malnehmen von Dezimalbrüchen – Schlußaufgaben
C) Kleines Einmaleins – schriftliches Malnehmen.

6. Einheit:

Sachkunde: Ritter, Bürger und Bauern im Mittelalter (F 364, F 191)

Deutsch: A) Der verkürzte Nebensatz und seine Zeichen
B) Die Anwendungen des zweiten Falles
C) Die Zeiten beim Tätigkeitswort und ihre Anwendung.
– Unterscheide f und v! –

Rechnen: A) Die Körper und ihre Maße als Dezimalbruch
B) Schriftliches Teilen von Zehnerbrüchen
C) Kleines Einmaleins – schriftliches Teilen

7. Einheit:

Sachkunde: An der Schwelle zur Neuzeit (FT 501)

Deutsch: A) Der Beistrich vor „und“ und „oder“
B) Bilde die richtige Vergangenheit
C) Die richtige Anwendung des Zeitwortes
Zeitwörter können auch groß geschrieben werden.

Rechnen: A) Rechtecke und Würfel, Inhalt und Oberfläche
B) Schriftliches Teilen von Zehnerbrüchen
C) Kleines Einmaleins – schriftliches Teilen.

8. Einheit:

Sachkunde: Reformation und dreißigjähriger Krieg zerspalten
Deutschland (G 19)

Deutsch: A) Frage und Rufsätze
B) Frage und Rufsätze
C) Der zweite Fall nach Tätigkeits- und Verhältnis-
wörtern – unterscheide st – und St! –

Rechnen: A) Die Rundsäule, Inhalt und Oberfläche
B) Schriftliches Teilen von Zehnerbrüchen
C) Kleines Einmaleins – schriftliches Teilen.

9. Einheit:

Sachkunde: Die Zeit Friedrichs des Großen und Maria Theresia (G 22)

Deutsch: A) Die wörtliche Rede und ihre Zeichen
B) Wir lernen die Haupt- und Nebensätze kennen
C) Das Eigenschaftswort im Satz – Eigenschaftswörter
können auch groß geschrieben werden

- Rechnen: A) Das Artgewicht und seine Anwendung
B) Der Schluß von der Mehrheit zur Einheit
C) Einfache eingekleidete Aufgaben zur Übung der Grundrechenarten.

10. Einheit:

Sachkunde: Die Hauptbaustile im Laufe der Geschichte (K 16, 17, 12, 13).

- Deutsch: A) Die nichtwörtliche Rede und ihre Zeichen
B) Der richtige Aufbau von Haupt- und Nebensatz
C) Ausbau des Satzes mit Satzergänzungen
– unterscheide s – ss – ß! –

- Rechnen: A) Pyramide und Kegel, Oberfläche und Inhalt
B) Zusammengesetzte Schlußaufgaben
C) Einfache eingekleidete Aufgaben zur Übung der Grundrechenarten.

11. Einheit:

Sachkunde: Industrie und Arbeiterfrage im 19. Jahrhundert (G 25)

- Deutsch: A) Anwendung und Übung des Stoffes aus Kurs I
B) " " " " " " " " I
C) Der Ausbau des Satzes durch die Umstandsbestimmungen – s oder ß am Ende eines Wortes?

- Rechnen: A) Die Kugel, Inhalt und Oberfläche
B) Zusammengesetzter und umgekehrter Schluß
C) Einfache Schlußaufgaben zur Übung der Grundrechenarten.

12. Einheit:

Sachkunde: Deutschland vor und nach den zwei Weltkriegen

Deutsch: A, B, C) Anwendung und Übung des Stoffes aus Kurs I

Rechnen: A, B, C) Anwendung und Übung des Stoffes aus Kurs I

II. Kurs

1. Einheit:

- Sozialkunde: Familie und Gemeinde, die kleinsten Einheiten des Staates
- Deutsch: A und B) Die richtige Reihenfolge beim Bericht
C) a - aa - ah o - oo - oh?
- Rechnen: A) Die drei Formen der Hundertsatzberechnung
B) Die Fläche und ihre Maße als Dezimalbruch
C) Kleines Einmaleins - Wiederholung des Zusammenzählens und Abziehens auch in eingekleideten Aufgaben.

2. Einheit:

- Sozialkunde: Landkreis und Regierungsbezirk als Glieder des Staates
- Deutsch: A und B) Knappe und klare Sprache in der Beschreibung
C) e - ee - eh?
- Rechnen: A) Der Hundertsatz bei Brutto, Tara und Netto
B) Die Flächenmaße als Zehnerbruch
C) Wiederholung und Übung des Malnehmens auch in eingekleideten Aufgaben - kleines Einmaleins.

3. Einheit:

- Sozialkunde: Der Staat (Staatsformen, Bürger oder Untertan, die Staatsangehörigkeit)
- Deutsch: A und B) Ein richtig aufgebauter Lebenslauf
C) Die Dehnung durch ie
- Rechnen: A) Der Hundertsatz bei Ein- und Verkaufspreis
B) Das Quadrat, Fläche und Umfang
C) Kleines Einmaleins - Wiederholung und Übung des schriftlichen Teilens auch in eingekleideten Aufgaben.

4. Einheit:

- Sozialkunde: Der bayerische Landtag
- Deutsch: A und B) Eine Stellenbewerbung auf eine Zeitungsanzeige hin
C) Die Dehnung durch h

- Rechnen: A) Einführung in das Bank- und Kreditwesen
B) Das Rechteck, Fläche und Umfang
C) Kleines Einmaleins – DM und Pfg. als Zehnerbruch –
Zusammenzählen und Abziehen von Zehnerbrüchen.

5. Einheit:

- Sozialkunde: Die bayerische Staatsregierung
Deutsch: A und B) Eine schriftliche Bitte um Sonderurlaub an
den Inhaber der Firma
C) Einfache Mittlautverdoppelung
Rechnen: A) Der Zinssatz ist gegeben unter Berücksichtigung der
Zeit
B) Die Dreiecksfläche
C) m, dm, cm und mm als Zehnerbruch – Malnehmen
von Zehnerbrüchen mit Ganzen und kleines Ein-
maleins.

6. Einheit:

- Sozialkunde: Wie entsteht ein Gesetz? Die Legislative
Deutsch: A und B) Ein Reklamationsschreiben
C) Einfache Mitlautverdoppelung
Rechnen: A) Der Zinssatz wird gesucht unter Berücksichtigung der
Zeit
B) Der Kreis, Umfang und Fläche
C) kg und g als Zehnerbruch – Zehnerbruch mal Zeh-
nerbruch – kleines Einmaleins.

7. Einheit

- Sozialkunde: Rechte und Pflichten des Bürgers, niedergelegt in der
bayerischen Verfassung
Deutsch: A und B) Das Gratulations- und Beileidsschreiben
C) Die Silbentrennung
Rechnen: A) Das Kapital ist gesucht unter Berücksichtigung der Zeit
B) Anwendung und Übung der Flächenberechnung
C) km und m als Zehnerbruch – Teilen von Ganzen
mit Ganzen über das Komma hinweg – kleines Ein-
maleins.

8. Einheit

- Sozialkunde: Der Bundestag (FT 495, R 232)
- Deutsch: A und B) Die richtige Schreibung der s-Laute
C) Die Silbentrennung
- Rechnen: A) Anwendung und Übung der Zinsaufgaben
B) Der Körper und seine Maße als Dezimalbruch
C) Kleines Einmaleins – Teilen von Zehnerbrüchen über das Komma hinweg.

9. Einheit:

- Sozialkunde: Der Bundesrat
- Deutsch: A und B) Die richtige Schreibung der s-Laute
C) Der Beistrich trennt Haupt- und Nebensatz
- Rechnen: A) Verhältnisrechnungen aus dem täglichen Leben
B) Der Würfel, Oberfläche und Inhalt
C) Kleines Einmaleins – Teilen von Zehnerbrüchen mit Zehnerbrüchen.

10. Einheit:

- Sozialkunde: Der Bundespräsident
- Deutsch: A und B) das oder daß?
C) Der Beistrich trennt Haupt- und Nebensatz
- Rechnen: A) Verhältnis- und Prozentaufgaben aus dem täglichen Leben
B) Der Rechtecker, Oberfläche und Inhalt
C) Wiederholung und Übung des Rechnens mit Zehnerbrüchen in einfachen Schlußaufgaben.

11. Einheit:

- Sozialkunde: Die Bundesregierung (R 233)
- Deutsch: A und B) Gleichklingende Laute: ei – äü, ei – ai, ü – iy
C) Nachschriften von Sprachganzen zur Übung
- Rechnen: A) Der Hundertsatz in der Statistik
B) Die Rundsäule, Oberfläche und Inhalt
C) Wiederholung und Übung des Rechnens mit Zehnerbrüchen in einfachen Schlußaufgaben.

12. Einheit:

- Sozialkunde: Der Europarat und die UN
- Deutsch: A und B) Unterscheide k – kk – ck!
C) Nachschriften von Sprachgängen zur Übung
- Rechnen: A, B, C) Wiederholung und Übung des Stoffes aus Kurs II.

III. Kurs

1. Einheit:

- Sachkunde: Ist Bayern noch ein Bauernland! (Bodenerzeugnisse, Bodenschätze, Wirtschaft) – F 90, F 259)
- Deutsch: A und B) Unterscheide e – ee – eh!
C) Eine Postkarte an das Standesamt um Ausstellung einer Geburtsurkunde
- Rechnen: A) Rechnen mit gemeinen Brüchen, Verwandeln, Erweitern und Kürzen
B) Einführung in den Hundertsatz, der Hundertsatz ist gegeben
C) Wiederholung der Grundrechenarten mit Zehnerbrüchen – die Maße als Zehnerbruch.

2. Einheit:

- Sachkunde: Das Land am Oberrhein (T 446)
- Deutsch: A und B) Unterscheide a – ah – aa!
C) Ausfüllen von Zahlkarte und Postanweisung
- Rechnen: A) Gleichnamigmachen von gemeinen Brüchen
B) Der Hundertsatz ist gegeben, Übungsaufgaben
C) Wiederholung der Grundrechenarten mit Zehnerbrüchen, Maße als Zehnerbrüche.

3. Einheit:

- Sachkunde: Im Kohlenpott (FT 435, F 194)
- Deutsch: A und B) Unterscheide o – oh – ool
C) Ausfüllen einer polizeilichen An- und Abmeldung

- Rechnen: A) Zusammenzählen und Abziehen gleich- und ungleichnamiger gemeiner Brüche
B) Der Hundertsatz ist gesucht
C) Wiederholung der Grundrechenarten mit Zehnerbrüchen, Maße als Zehnerbrüche.

4. Einheit:

- Sachkunde: Vom Erz zur Schiene (F 353, F 354)
Deutsch: A und B) Unterscheide u – uh – ü – üh!
C) Ein Entschuldigungsschreiben an den Betrieb
Rechnen: A) Malnehmen von gemeinen Brüchen
B) Der Hundertsatz ist gesucht, Übungsaufgaben
C) Die Fläche und ihre Maße als Zehnerbruch.

5. Einheit:

- Sachkunde: Das norddeutsche Tiefland (F 321)
Deutsch: A und B) Unterscheide i – ie – ieh – ih!
C) Eine schriftliche Bestellung
Rechnen: A) Teilen von gemeinen Brüchen
B) Das Ganze ist gesucht
C) Werk- und Feldflächenmaße als Zehnerbruch.

6. Einheit:

- Sachkunde: Hamburg, das deutsche Tor zur Welt (F 394)
Deutsch: A und B) Schärfung durch Mitlautverdoppelung
C) Ein einfaches Reklamationsschreiben
Rechnen: A) Wiederholung und Übung des Rechnens mit gemeinen Brüchen
B) Das Ganze ist gesucht, Übungsaufgaben
C) Das Quadrat, Umfang und Fläche.

7. Einheit:

- Sachkunde: Fisch, ein wichtiges Nahrungsmittel (F 184, F 171)
Deutsch: A und B) Schärfung durch Mitlautverdoppelung
C) Der Lebenslauf und seine Niederschrift
Rechnen: A) Das Quadrieren
B) Der Hundertsatz beim Ein- und Verkaufspreis
C) Das Rechteck, Umsatz und Fläche.

8. Einheit!

- Sachkunde: Erdöl an Aller und Ems (F 406, F 407)
Deutsch: A und B) Von der Groß- und Kleinschreibung
B) Ein Gratulationsschreiben
Rechnen: A) Die Quadratwurzel
B) Der Hundertsatz bei Brutto, Tara und Netto
C) Das Dreieck und seine Fläche.

9. Einheit:

- Sachkunde: Braunkohle und Steinsalz in Mitteldeutschland
(F 320, R 226)
Deutsch: A und B) Von der Groß- und Kleinschreibung
C) Ein Beileidsschreiben
Rechnen: A) Übung des Quadrierens und Wurzelziehens
B) Der Zinssatz ist gegeben
C) Der Kreis, Umfang und Fläche.

10. Einheit:

- Sachkunde: Auf deutschen Kanälen (FT 419, FT 331)
Deutsch: A und B) Von der Groß- und Kleinschreibung
C) Ein schriftliches Stellenbewerbungsgesuch
Rechnen: A) Der pythagoräische Lehrsatz
B) Der Zinssatz ist gegeben unter Berücksichtigung einfacher Zeiten
C) Anwendung und Übung der Flächenberechnung

11. Einheit:

- Sachkunde: Deutschland, geteiltes Land, die Sowjetzone (F 303)
Deutsch: A und B) Von der Groß- und Kleinschreibung
C) Der Brief an ein Mädchen
Rechnen: A) Übung und Wiederholung des Stoffes aus Kurs III
B) Der Zinssatz ist gesucht
C) Anwendung und Übung der Flächenberechnung.

12. Einheit:

- Sachkunde: Abgetrennte Gebiete östlich von Oder und Neiße
(F 242, F 244, R 245, R 250)
Deutsch: A, B, C) Wiederholung und Übung zum Stoff aus Kurs III
Rechnen: A, B, C) Wiederholung und Übung zum Stoff aus Kurs III.

Jahresversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Oberlehrer an JVA

Von Fritz Mandler, Oberlehrer, Butzbach

Im Herbst 1958 schlossen sich Oberlehrer an JVA aus dem Bundesgebiet und West-Berlin zu einer „Arbeitsgemeinschaft der Oberlehrer an JVA in der Bundesrepublik Deutschland e. V.“ zusammen. Seit dieser Zeit findet alljährlich eine Mitgliederversammlung dieser Arbeitsgemeinschaft in Form einer dreitägigen Arbeitstagung statt. Vom 11. bis 13. Mai dieses Jahres wurde die Arbeitstagung in Hameln/Weser durchgeführt.

Wie in den vergangenen Jahren, waren auch diesmal Lehrer von Strafanstalten aus allen Teilen der Bundesrepublik gekommen, um aus den gebotenen Vorträgen und der gemeinsamen Aussprache Anregungen und neue Kräfte mitzunehmen für die weitere Arbeit.

Für das Referat des ersten Tages hatte sich Oberlehrer Kynast aus Kassel-Wehlheiden zur Verfügung gestellt. Er sprach über die Bedeutung des Filmes für die Erziehungsarbeit an den Gefangenen. Der Film in der Strafanstalt soll keineswegs nur ein Mittel zur Überbrückung langer Sonn- und Feiertage sein, sondern er soll gezielt und bewußt dort eingesetzt werden, wo er zur Erklärung und Vertiefung eines Unterrichtsthemas am Platze ist. Daraus ergibt sich, daß nicht der reine Spielfilm, sondern vor allen Dingen der Dokumentar-, Kultur- und Lehrfilm geeignetes Objekt für die Arbeit in der Strafanstalt ist. Es bestehen jedoch gegen Aufführungen von Spielfilmen keine Bedenken, wenn diese Filme nicht planlos und nur wenig kontrolliert zum Einsatz kommen. Grundbedingung für alle Filmvorführungen soll sein, daß in genügender und eingehender Vor- und Nachbesprechung den Gefangenen Gelegenheit gegeben wird, sich mit dem Inhalt eines Filmes auseinanderzusetzen. Nur auf diese Art kann erreicht werden, was den Sinn eines Filmeinsatzes ausmacht, nämlich Folgerungen für die eigene Person zu ziehen, die sich aus dem Handlungsablauf des Filmes ergeben.

Am Beispiel des besonders für junge Gefangene vorzüglich geeigneten Filmstreifens „Warum sind sie gegen uns“ konnte von den Teilnehmern der Tagung in einer anschließenden Diskussion die bestimmt bei allen Filmbesprechungen aufkommende Problematik deutlich erkannt werden; denn gerade dieser Film könnte ohne genügende Aussprache sehr leicht zu falschen Schlüssen führen.

Das Hauptreferat der Tagung, das sich im Gegensatz zum Referat des ersten Tages mehr mit der Theorie der Erziehungsarbeit in den Strafanstalten beschäftigte, hielt Prof. Dr. Wilhelm Rückriem, Paderborn, über das

Thema „Die pädagogische Situation der Erwachsenenbildung und ihre Bedeutung für die Unterrichtsarbeit an Strafanstalten“. – Nach einem Rückblick über das Werden der Erwachsenenbildung überhaupt versuchte der Redner zu klären, welche Bedeutung die Erwachsenenbildung mit ihren verschiedenen Institutionen in unserer Gesellschaft hat, und wie weit die gemachten Erfahrungen für die Arbeit an den Menschen ausgewertet werden können, die von der Gesellschaft der freien Menschen zeitweilig isoliert sind. Die Erwachsenenbildung in der Strafanstalt soll dazu beitragen, daß der Gefangene durch Unterricht und Selbststudium dazu gebracht wird, sich von einer ungesunden materialistischen Lebenseinstellung abzuwenden und einer Haltung zuzuwenden, die sittliche Werte als lebensnotwendig betrachtet, was einer wichtigen Voraussetzung einer angestrebten Resozialisierung gleichkommt.

Nachdem Prof. Dr. Rückriem in seinem Referat mehr die grundlegenden Gedanken zur Erwachsenenbildung in der Strafanstalt darzulegen versuchte, befaßte sich Oberlehrer Sachse, Hameln, in seinem Referat „Die pädagogische Situation im Unterricht der Jugendstrafanstalt“ näher mit den Unterrichtsverhältnissen in den Anstalten. In seinen Ausführungen kam er zu dem Ergebnis, daß nur durch eine vorbildliche Zusammenarbeit aller an der Erziehungsarbeit in der Strafanstalt beteiligten Menschen eine zufriedenstellende Lösung erzielt werden könne. Es darf keine Möglichkeit und Gelegenheit ausgelassen werden, auf den Gefangenen erzieherisch einzuwirken. Jeder Mitarbeiter im Strafvollzugsdienst, der in der Lage ist, den Gefangenen auf Grund seines Wissens und seiner Erfahrungen ethische Werte zu vermitteln, soll Gelegenheit haben, an der Erziehungsarbeit teilzunehmen. Die Beanspruchung eines Erziehungsmonopols ist ungesund und führt nicht zu den besten Ergebnissen.

Das Abschlußreferat der Arbeitstagung, zu dem auch die dienstfreien Beamten und Angestellten der Jugendstrafanstalt Hameln eingeladen waren, hielt Amtsgerichtsrat Heinen, Bonn. Unter der Überschrift „Möglichkeiten und Zusammenarbeit zwischen Jugendstrafanstalt, Jugendgericht, Jugendgerichtshilfe und Bewährungshilfe“ wies er mit besonderem Nachdruck darauf hin, daß auch im größeren Rahmen, d. h. außerhalb der Mauern der Strafanstalt, nur dann der mit einer ausgesprochenen Strafe verfolgte Zweck erreicht werden kann, wenn nicht eine der vorerwähnten Stellen ohne genügenden Kontakt mit der anderen ihre Arbeit verantwortlich verrichtet. Als Angelpunkt wurde die Jugendstrafanstalt festgestellt, die sowohl im Hinblick auf die auszusprechende Strafe (feste oder unbestimmte Jugendstrafe) als auch evtl. beabsichtigte Strafaussetzung zur Bewährung mit ihren Möglichkeiten und Erfolgen einer erzieherischen Einflußnahme die Hauptrolle in der Zusammenarbeit aller mit der Betreuung straffällig gewordene Jugendlichen spielt. Hier entscheidet sich, ob der mit der ausgesprochenen Jugendstrafe verfolgte Zweck erreicht werden kann, und von hier aus soll

ein neues Leben beginnen, das, mit der Bewährungszeit als Zeit des gelenkten Überganges, den Jugendlichen wieder in die sittlich und moralisch gesunde Gesellschaft zurückführen will.

Alle anlässlich der Arbeitstagung der „Arbeitsgemeinschaft der Oberlehrer an JVA in der Bundesrepublik Deutschland e. V.“ gehaltenen Vorträge standen so direkt mit der täglichen Arbeit der Teilnehmer in Verbindung, daß die Tagung sicher ein wertvoller Beitrag zur Fortbildung einer Gruppe von Erziehern war, die auf Grund ihres Tätigkeitsgebietes sehr leicht in die Gefahr geraten, auf einsamem Posten zu stehen.

Zur Frage der Abwendung der Selbstmordgefahr bei Untersuchungsgefangenen

Von Oberregierungsrat Wilhelm Glaubrecht,
Untersuchungshaftanstalt Berlin-Moabit

Da gemäß § 116 Abs. 2 StPO (Nr. 1 (2) UVollzO) einem Untersuchungsgefangenen nur die Beschränkungen auferlegt werden dürfen, die der Zweck der Untersuchungshaft – nämlich Verhinderung der Flucht und der Verdunklung des dem Strafverfahren zugrunde liegenden Sachverhalts – und die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Anstalt erfordern, darf ein Gefangener nur dann besonderen Sicherungsmaßnahmen unterworfen werden, wenn ein konkreter Anlaß hierzu besteht. Dieser Grundsatz gilt auch, wenn die beabsichtigte Maßnahme im Interesse des Betroffenen selbst liegt.

Als besondere zur Abwendung einer Selbstmordgefahr zulässige Sicherungsmaßnahme kommen gemäß Nr. 63 und 64 UVollzO in erster Linie in Betracht:

- a) wiederholte Beobachtung – auch bei Nacht – (Nr. 63 (1) Ziff. 2 aaO.)
- b) Entziehung von Einrichtungs- oder Gebrauchsgegenständen oder Bekleidungsstücken (Nr. 63 (1) Ziff. 4 aaO.)
- c) Zusammenlegung mit anderen Gefangenen (Nr. 63 (1) Ziff. 8 aaO.)
- d) Unterbringung in einer Absonderungs- bzw. Beruhigungszelle
Nr. 63 (1) Ziff. 9 aaO.)
- e) Fesselung Nr. 64 (1) aaO.).

Bei der Entscheidung darüber, welche Maßnahmen im konkreten Fall zu ergreifen sind, ist der Grundsatz zu beachten, daß zu einer schärferen Sicherungsmaßnahme nur gegriffen werden soll, wenn eine mildere keinen Erfolg verspricht (Nr. 63 (2) aaO.). Das führt in der Praxis zu der Konsequenz, daß bei Vorliegen einer latenten Selbstmordgefahr, die u. a. dann

anzunehmen ist, wenn der Richter ohne nähere Angaben den zur Einlieferung in die Anstalt Gelangenden als selbstmordgefährdet bezeichnet, der betr. Inhaftierte zunächst nur unter besondere Beobachtung gestellt werden kann. Erst wenn der Gefangene infolge seines Verhaltens konkret zu erkennen gibt, daß die latente Selbstmordgefahr zu einer akuten geworden ist, darf die Anstalt einschneidendere Maßnahmen – wie z. B. auch Absonderung und Fesselung – anordnen. Da Untersuchungshaft grundsätzlich in Einzelhaft zu vollziehen ist und von dieser Unterbringungsform nur abgewichen werden soll, wenn sich „aus dem körperlichen oder geistigen Zustand des Gefangenen Bedenken ergeben“ (Nr. 23 (1) aaO.), setzt das Verbringen eines Untersuchungsgefangenen in Gemeinschaftshaft – abgesehen von der durch den Richter zu erteilenden Zustimmung – voraus, daß eine solche Maßnahme ärztlicherseits für erforderlich gehalten wird. Deshalb werden bereits bei der ärztlichen Aufnahmeuntersuchung Erhebungen darüber angestellt, inwieweit der Gefangene psychisch labil oder depressiv ist oder ob bei ihm im Hinblick auf seine seelische Verfassung eine Neigung zu Kurzschlußreaktionen besteht.

Aber auch während des Haftvollzuges werden die Inhaftierten in Bezug auf ihr psychisches Verhalten durch die Beamten ständig beobachtet. Bei Auffälligkeiten jeder Art wird Meldung erstattet und unverzüglich der Anstaltsarzt eingeschaltet, der sodann dem Anstaltsleiter berichtet und Maßnahmen vorschlägt, die im übrigen, selbst wenn sie die bloße Anordnung einer zusätzlichen Beobachtung durch den Stationsbeamten betreffen, stets der richterlichen Zustimmung bedürfen (Nr. 62 (2) aaO.).

Im Hinblick auf die bei der Durchführung der Untersuchungshaft besonders zu beobachtenden Vollzugsgesichtspunkte Nr. 22 (1), (2), (4) und (5) aaO.) sowie die Berücksichtigung der durch das Strafverfahren gegebenen Belange ist häufig die Verbringung eines als selbstmordgefährdet erkannten Gefangenen in Gemeinschaftshaft nicht vertretbar. Abgesehen davon, daß in der hiesigen Anstalt nur eine relativ geringe Zahl von Gemeinschaftszellen vorhanden ist, bietet die Unterbringung eines Selbstmordgefährdeten in Gemeinschaft auch keine hinreichende Gewähr für die tatsächliche Verhinderung seiner Absichten, da die überwiegende Zahl der Gemeinschaftszellen aus hygienischen und ästhetischen Gründen über Toilettenanlagen verfügen, die durch Wände und Türen von dem übrigen Haftraum abgetrennt sind. Es besteht daher insbesondere nachts immer die Möglichkeit, unbemerkt von den übrigen Zelleninsassen in dem abgetrennten Toilettenraum Selbstmord zu begehen. Dennoch stellt die Unterbringung in Gemeinschaftshaft eine wirksamere Maßnahme dar als beispielsweise die besondere und vermehrte Beobachtung des Gefangenen auf der Einzelzelle. Wenn man nämlich berücksichtigt, daß im Verwahrshaus I der hiesigen Anstalt bei einer Gesamtbelegung von durchschnittlich 750 Gefangenen ca. 100 – 120 Häftlinge und im Verwahrshaus II (Jugendhaus) bei einer Gesamtbelegung von durchschnittlich 430 Gefangenen ca. 70 – 80 Häftlinge ständig unter

besonderer Beobachtung stehen, und die Zahl der jeweils im Dienst befindlichen Aufsichtsbeamten sowie ihre dienstlichen Obliegenheiten in Betracht zieht, wird erkennbar, daß zwischen den einzelnen Beobachtungzeitpunkten zwangsläufig Intervalle entstehen müssen, deren Dauer unter Umständen ausreicht, um unbeobachtet einen Suicidversuch oder eine Selbsttötung durchführen zu können.

Die hohe Zahl der in der hiesigen Anstalt unter besonderer Beobachtung stehenden Gefangenen ist in erster Linie darauf zurückzuführen, daß die Richter nach dem hiesigen Eindruck sicher in bester Absicht aber häufig unberechtigt Gefangene auf dem Aufnahmeersuchen als selbstmordgefährdet bezeichnen und dadurch in vielen Fällen sich völlig geordnet und unauffällig verhaltende Gefangene zumindest für einen gewissen Zeitraum unter zusätzliche Beobachtung gestellt werden müssen, ohne daß eine wirkliche Selbstmordgefahr bei ihnen gegeben ist. Hierdurch wird erreicht, daß der unter Beobachtung stehende ernstlich Gefährdete nicht intensiv genug überwacht werden kann und deshalb möglicherweise in der Lage ist, seine Selbstmordabsichten zu verwirklichen.

In diesem Zusammenhang sei bemerkt, daß es u. U. auch sehr schwierig ist, zu erkennen, ob ein Gefangener ernstlich selbstmordgefährdet ist oder ob er eine solche Gefährdung nur vortäuscht. Immer wieder ist zu beobachten, daß die Untersuchungsgefangenen Selbstbeschädigungen und Suicidversuche demonstrativ unternehmen, um auf diese Weise Vergünstigungen oder aber die erstrebte Verlegung in Gemeinschaftshaft zu erreichen. Da jedoch die Klärung der jeweiligen Situation zumindest eine vermehrte Beobachtung des betreffenden Gefangenen erforderlich macht, trägt auch dieser Umstand dazu bei, daß die Zahl der unter besonderer Überwachung stehenden Gefangenen so unverhältnismäßig hoch ist.

Nach den in der hiesigen Anstalt gemachten Erfahrungen stellt nur eine Verbringung des selbstmordgefährdeten Gefangenen in die Absonderung bzw. seine Fesselung eine hundertprozentig wirksame Maßnahme zur Verhinderung der Selbsttötung dar. Da aus den dargelegten Gründen jedoch nur in Ausnahmefällen eine derartige einschneidende und den Gefangenen stark belastende Anordnung getroffen werden kann, lassen sich Selbsttötungen in der Untersuchungshaftanstalt, deren Insassen erfahrungsgemäß infolge der Ungewißheit der Haftsituation einer erheblich stärkeren psychischen Belastung ausgesetzt sind, als Strafgefangene nicht gänzlich ausschließen. Hierbei ist zu bemerken, daß trotz allem die Häufigkeit der Selbsttötung – gemessen an der Zahl der Inhaftierten, insbesondere wenn die erhebliche Gefangenenfluktuation an der hiesigen Anstalt berücksichtigt wird – sich in äußerst niedrigen Grenzen hält. So ereigneten sich beispielsweise in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 1960 bei insgesamt 6.098 Zugängen in der hiesigen Anstalt 3 Selbsttötungen und in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 7. 1961 bei insgesamt 5.272 Zugängen 2 Selbsttötungen.